

SPIELORDNUNG (SPO)

§ 1 Spielregeln.....	4
§ 2 Vorläufige Sperre bei Feldverweis	4
§ 3 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen	5
§ 4 Gruppenstärke und Spielwertung.....	5
§ 4a Mannschaftsstärke.....	8
§ 4b Mehrmaliges Aus- und Einwechseln	8
§ 5 Doping	9
§ 6 Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz	15
§ 7 Spieljahr – Spielpause	17
§ 8 Status der Fußballspieler	18
§ 9 Geltungsumfang der Spielerlaubnis	19
§ 10 Spielerlaubnis	19
§ 10a Nachweis der Spielberechtigung.....	29
§ 11 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft.....	31
§ 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene.....	32
§ 11b <i>Spielberechtigung nach Einsatz in einer Spielklasse von der Oberliga bis zur Kreisklasse C.....</i>	32
§ 11c Spielberechtigung von Stammspielern	33
§ 12 Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen.....	33
§ 12a (entfällt).....	34
§ 12b Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung.....	34
§ 13 Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen.....	35
§ 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga	35
§ 14a (entfällt).....	36
§ 14b <i>Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga.....</i>	37
§ 14c <i>Spielberechtigung von Stammspielerinnen.....</i>	37
§ 15 Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften.....	38
§ 16 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren	38
§ 16a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online.....	42

§ 16b Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen	45
§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren	46
§ 18 Übergebietlicher Vereinswechsel	47
§ 19 Tochtergesellschaften	48
§ 20 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus	49
§ 21 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband.....	49
§ 22 Vertragsspieler.....	49
§ 22a Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub	53
§ 22b Gehaltsansprüche.....	54
§ 22c Gültigkeit von Verträgen.....	54
§ 22d Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub.....	55
§ 22e Familie und Gesundheit	55
§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung).....	56
§ 24 Strafbestimmungen für Amateure und Vereine	58
§ 25 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine	58
§ 26 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25	59
§ 26a Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten.....	59
§ 27 Überfällige Verbindlichkeiten.....	59
§ 28 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien.....	60
§ 28a Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten.....	60
§ 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur	61
§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler	63
§ 31 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften	64
§ 32 Spiele mit ausländischen Mannschaften	64
§ 33 Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb	65
§ 34 Abstellung von Spielern	65
§ 35 Beteiligung an DFB-Wettbewerben	67
§ 36 (entfällt).....	67
§ 37 (entfällt).....	67
§ 38 Spielervermittlung	67

§ 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung	67
§ 39a Beachsoccer	67
§ 40 Zulassung zum Spielbetrieb	68
§ 41 Entziehung der Zulassung zum Spielbetrieb	69
§ 42 Spielklassen.....	70
§ 43 Spielklasseneinteilung.....	70
§ 44 Spielarten.....	73
§ 45 Spielleitende Stellen	74
§ 46 Spielfeld.....	74
§ 47 Unbespielbarkeit des Spielfeldes	74
§ 48 An- und Absetzung von Spielen	75
§ 48a Spielverlegungen	76
§ 49 Veranstaltungen.....	76
§ 50 Futsal.....	77
§ 51 Spielverlusterklärung	77
§ 52 Verzicht und Rücktritt von Spielen	78
§ 53 Spiele mit erhöhtem Risiko	79
§ 54 Platzordnung und Platzaufsicht.....	80
§ 55 Spiel- und Schiedsrichterkleidung	81
§ 56 Spieleraustausch	81
§ 57 Spielführer	81
§ 58 Spieltag, Spielverbot.....	82
§ 59 Verbands- und Kreispokal.....	82
§ 60 Spielabrechnung, Kostenersatz	83
§ 61 Schiedsrichter, Schiedsrichtersoll	83
§ 62 Schiedsrichtereinteilung	84
§ 63 Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten	84
§ 64 Ausbleiben oder Ausfall des Schiedsrichters.....	85
§ 65 Frauenspielbetrieb	86
§ 66 Meldung von Spielergebnissen	88
§ 67 Modellprojekte	88
§ 68 Staffeltag.....	88
Anlage 1: Staffelistärken Herren-Spielbetrieb	90
Anlage 2: Auf- und Abstiegsregelung Frauenspielbetrieb.....	91

§ 1 Spielregeln

1. Die von den Mitgliedsverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.

1. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt. Bei allen Bundesspielen (§ 40 der DFB-Spielordnung) gilt § 11 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) oder B-Juniorinnen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Die Mitgliedsverbände können diese Regelung auf ihre Spielklassen im Verbandsgebiet mit der Maßgabe übertragen, dass die automatische Sperre für andere Mannschaften des Vereins/Tochtergesellschaft nicht für Spiele der Lizenzligen und der 3. Liga gelten darf.

Für den bfv gilt:

Die Regelung wird auf den bfv mit der Maßgabe übertragen, dass die automatische Sperre für andere Mannschaften des Vereins/Tochtergesellschaft nicht für Spiele der Lizenzligen und der 3. Liga gilt.

3. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter hat ein Spiel abzurechnen, wenn eine Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 2 Vorläufige Sperre bei Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.

Für den bfv gilt:

§ 25a der Rechts- und Verfahrensordnung bleibt unberührt.

2. Erfolgt ein Feldverweis (Rote Karte) eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 3 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

§ 4 Gruppenstärke und Spielwertung

1. Einer Spielgruppe gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze im Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können.

Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert.

In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Für den bfv gilt:

1. *Bei Punktgleichheit werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:*
 - *die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz*
 - *Anzahl der erzielten Tore*
 - *das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich*
 - *die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich*
 - *die Anzahl aller auswärts erzielten Tore*
 - *ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung durch Entscheidungsspiel(e) gemäß Ziff. 3 ermittelt*
2. *Sind zwei Mannschaften gemäß Ziff. 2.3. gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, findet ein Entscheidungsspiel statt.*
3. *Sind drei Mannschaften gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, werden Entscheidungsspiele in einer einfachen Runde ohne Verlängerung ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat. Die Wertung erfolgt.*
 - *nach Punkten;*
 - *bei Punktgleichheit nach der nach dem Subtraktionsverfahren ermittelten Tordifferenz;*
 - *bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet ein weiteres Entscheidungsspiel statt.*
4. *Sind vier Mannschaften gleich platziert werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann das Entscheidungsspiel.*
5. *Bei fünf oder mehr gleich platzierten Mannschaften entscheidet nur das Los.*

Alle Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich auf einen bestimmten Platz. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit 2 x 15 Minuten verlängert mit Ausnahme der einfachen Runde in Ziff. 4. Diese Zeit wird ohne Verlassen des Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen. Die Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Für den bfv gilt:

1. *Soweit in Folge höherer Gewalt oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen nicht sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde unter zumutbaren Bedingungen bis zum 30.06. eines Spieljahres ausgetragen werden können, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Vereine auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses und des Verbandsjugendausschusses abschließend über deren Beendigung und Wertung. Insbesondere kann der Vorstand beschließen, dass*
 - 2.1 *die Meisterschaftsrunde über den 30.06. hinaus bis spätestens 15.07. des darauffolgenden Spieljahres zu Ende geführt wird,*
 - 2.2 *die Meisterschaftsrunde annulliert wird, so dass es weder Aufsteiger noch Absteiger gibt, oder*
 - 2.3 *die Meisterschaftsrunde auf Grundlage der Quotienten-Regelung gewertet wird und so direkte Aufsteiger, ggf. direkte Absteiger sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, ermittelt werden. Gebildet wird dabei der Quotient aus erzielten Gewinnpunkten und ausgetragenen Spielen. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06. sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist. Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Bei Quotienten-Gleichheit gilt bei den Herren und Frauen § 4 Nr. 2.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch bei den Kriterien Tordifferenz und Anzahl erzielter Tore der Quotient zu den ausgetragenen Spielen ermittelt wird. In der Jugend nehmen bei Quotienten-Gleichheit die betreffenden Mannschaften die entsprechende Platzierung gemeinsam ein.*
3. *Im Rahmen der Entscheidung gemäß Nr. 1 sind insbesondere die Anzahl der bereits ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele zu berücksichtigen, außerdem die Auswirkungen auf über- und untergeordnete Spielklassen sowie die Entscheidungen anderer Ligaträger, die für die betreffende Staffel relevant sind. Darüber hinaus ist eine auf objektive Tatsachen beruhende Prognose darüber zu treffen, zu welchem Zeitpunkt der Spielbetrieb in der betreffenden Meisterschaftsrunde voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sind alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde zur Austragung zu bringen, ggf. auch erst bis zum 15.07. des darauffolgenden Spieljahres. In diesem Fall kann der Vorstand auch entscheiden, dass die Relegation entfällt.*
4. *Die Annullierung oder die Wertung nach Quotienten-Regelung ist erst und ausschließlich dann zulässig, wenn es rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, die ausstehenden Spiele noch bis zum 15.07. des darauffolgenden Spieljahres auszutragen. Entsprechendes gilt bei tatsächlicher Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung des Vorliegens von Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit ist der Tag der Entscheidung des Vorstandes.*
 - 4.1 *Die Annullierung einer Meisterschaftsrunde ist in der Regel dann sachgerecht, wenn die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel weniger als 50 % aller Meisterschaftsspiele absolviert hat oder aus anderen Gründen die bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sportlich keinen hinreichenden Aussagewert für die Ermittlung von Aufsteigern und Absteigern haben.*

- 4.2 *Soweit die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel 50 % aller Meisterschaftsspiele absolviert hat, sind in der Regel sowohl direkte Aufsteiger als auch direkte Absteiger anhand der Quotienten-Regelung zu ermitteln. Ein Auf- oder Abstieg für Mannschaften, die auf Grundlage der Quotienten-Regelung einen Relegationsplatz belegen, erfolgt in diesem Fall nicht.*
5. *In den Pokalwettbewerben entscheidet in den Fällen der Nr. 1 über eine Annullierung oder die Fortsetzung über den 30.06. hinaus auf Verbandsebene der Verbandsvorstand, auf Kreisebene der Kreisvorstand.*
-
3. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles trotz Verlängerung und gegebenenfalls trotz Wiederholung der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten Durchführungsbestimmungen (Schüsse von der Strafstoßmarke).

§ 4a Mannschaftsstärke

In den vier untersten Spielklassen – im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen – können die Landesverbände Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet. Die DFB-Landesverbände legen die Anzahl der Spieler, die mindestens einer Mannschaft angehören müssen, fest.

Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern kann eingeschränkt werden.

Für den bfv gilt:

In den untersten Spielklassen – im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen – können Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen.

Es wird festgelegt, dass sich bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet.

Die Anzahl der Spieler, die mindestens einer Mannschaft angehören müssen, werden durch den Verbandsvorstand in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Mannschaften mit weniger als elf Spielern verlieren ihr Aufstiegsrecht.

§ 4b Mehrmaliges Aus- und Einwechselln

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband ein wiederholtes Ein- und Auswechselln von Spielern erlaubt werden.

Für den bfv gilt:

In Meisterschaftsspielen (nicht bei Pokalspielen) der Kreisklassen B und C- im Frauen-Bereich in der Landesliga und unterhalb auf Kreisebene – ist ein wiederholtes Ein- und Auswechselln von Spielern erlaubt.

In Freundschaftsspielen bei denen beide Mannschaften unterhalb der fünften Spielklassenebene der Herren sowie unterhalb der dritten Spielklassenebene der Frauen qualifiziert sind ist ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt.

§ 5 Doping

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.

In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.

2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:

- a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.

- aa) Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.

- bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.

- cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

- dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist persönliche Pflicht jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen oder keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Meldepflichtverstöße
Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d. h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraus-sichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige Tatbeteiligung oder versuchte Beihilfe im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
- aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
- bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.
- Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder
- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.
- Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Disqualifikation des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
- aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti- Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes nicht bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt;
 - bb) Vergeltung gegen eine Person, die dem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti- Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA- Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA- Codes vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotensliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als besondere Substanz, besondere Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der

Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE)

Einem Spieler kann eine medizinische Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/ oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache von der Norm abweichenden Analyseergebnisses war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand:
- aa) eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
 - bb) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte: In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat;
 - cc) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;

- dd) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
- d) Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.
- e) Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der 17 Spielordnung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.
6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 6 Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die

Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend .

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6. Die Regional- und Landesverbände können eine Regelung gemäß Nr. 6. auch für tiefere Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich einführen und insofern von den Nrn. 1. bis 5. abweichen.

Die Regional- und Landesverbände können die Regelungen gemäß Absätzen 1 und 2 bis längstens 30.6.2021 für ihre Spielklassen außer Kraft setzen und für ihren Verbandsbereich abweichende Regelungen treffen.

Für den bfv gilt:

Von Nrn. 1 bis 5 wird nicht abgewichen.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahrs (30.6.) getroffen wird.
3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahrs aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahrs vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt: Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen- Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten

nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderen falls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Punktabzug trifft die Fachgruppe Spielbetriebe für die 3. Liga, die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen- Bundesliga/2Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Die Fachgruppe Spielbetriebe/Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 7 Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen.

Für den bfv gilt:

Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können diese Spiele spätestens bis zum 15.07. angesetzt werden.

2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 8 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendersatz bis zu Euro 349,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 350,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 9 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 10 Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis
 - 1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbands eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbands bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.
 - 1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spielordnung des zuständigen Verbands festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.

Für den bfv gilt:

In den Pokalwettbewerben des bfv können auch Spieler eingesetzt werden, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins Spielberechtigung besitzen.

- 1.3 Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.
- 1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts, diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
- 1.5 Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
- 1.6 Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-

Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

- 1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler darf für Nicht-EU-Ausländer unabhängig von der Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Vor Aufnahme eines solchen Amateurspielers auf die Spielberechtigungslisten der 3. Liga, 4. Spielklassenebene, DFB-Nachwuchsligen, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist der jeweiligen spielleitenden Stelle jedoch eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis vorzulegen. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 3 und 4 gelten auf für Spieler aus Ländern, die ab dem 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga

- 2.1 Spielberechtigt für die 3. Liga sind nur Spieler, die auf der von der DFB-Zentralverwaltung herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga aufgeführt sind.

Auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

- 2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH und Co. KG zu übermitteln.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH und Co. KG unverzüglich zu übermitteln.

- 2.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn

- neben den vorstehenden Unterlagen die Bestätigung des betreffenden Spielers über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt. Den Nachweis dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit der DFL Deutsche Fußball Liga abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;
- der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen und orthopädisch-traumatologischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;
- bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB-Zentralverwaltung eingereicht wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthalts-erlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

- 2.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

3. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

- 3.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB GmbH und Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

- 3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH und Co. KG zu übermitteln.
- Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH und Co. KG unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, zu übermitteln.
- 3.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen- Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädisch-traumatologischem und internistisch-allgemeinmedizinischem Gebiet nachgewiesen wird. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Frauen-Bundesligen auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen.
- 3.4 Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Nr. 3.2 erforderlichen Unterlagen die Bestätigung über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.
- 3.5. Zusätzliche Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste bei einer Vertragsspielerin ist die Einreichung einer Kopie des zwischen der Spielerin und ihrem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB-Zentralverwaltung.
- 3.6 Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen- Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.
- 3.7 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
- 3.8 Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH und Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH und Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.
4. Spielgemeinschaften
- Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen. Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht. Sie sind nicht für DFB- Spielklassen und für die fünfte Spielklassenebene der Herren zugelassen.

Für den bfv gilt:

1. *Die Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) im Herren- und Frauenbereich ist nur in Ausnahmefällen zulässig. SpG können nur für die Dauer eines Spieljahres gebildet werden. Als Ausnahmefall gilt das Vorliegen einer Notsituation. Eine Notsituation liegt vor, wenn keine Möglichkeit zur Fortsetzung oder Aufnahme des Spielbetriebs auf andere Weise vorhanden ist. Dies ist insbesondere bei nachweisbarem Spielermangel der Fall.*

Die SpG muss darauf ausgerichtet sein, dass die beteiligten Vereine schnellstmöglich wieder eigenständig am Spielbetrieb teilnehmen können.

SpG werden in der Regel von zwei Vereinen gebildet und können nur am Herren-Spielbetrieb unterhalb der Kreisliga und in Reserverunden sowie am Frauen-Spielbetrieb unterhalb der Oberliga teilnehmen.

Liegen darüber hinausgehende, besondere Umstände vor, können SpG im Herren-Spielbetrieb auch mit mehr als zwei Vereinen zugelassen werden. Diese SpG können nur in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreises oder in einer Reserverunde teilnehmen.

Eine Änderung der beteiligten Vereine während des Spieljahrs ist unzulässig. Die SpG muss sich der Satzung und den Ordnungen des bfv sowie der übergeordneten Verbände unterwerfen (vgl. § 1 Abs. 3 Satzung). Darüberhinaus hat die SpG den bfv von jeglicher Haftung, die sich auf Grund der Zulassung sowie deren Teilnahme am Spielbetrieb als SpG ergibt, freizustellen. Dies umfasst insbesondere eine Haftung, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Steuerrecht ergibt.

2. *Die schriftlichen Anträge auf Zulassung einer SpG müssen bis zum 1.6. vorgelegt werden und von den Vorsitzenden der beteiligten Vereine unterzeichnet sein. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig.*

Die Anträge müssen enthalten:

- *Namen der SpG*
- *federführender Verein*
- *Partnerverein*
- *Spielort*
- *Begründung für das Vorliegen eines Ausnahmefalls*
- *Haftungsfreistellungserklärung*
- *Unterwerfungserklärung*
- *Erklärung zur Beibehaltung der beteiligten Vereine*

3. *Über die Zulassung von SpG mit zwei beteiligten Vereinen entscheidet im Herren-Spielbetrieb der Kreisvorstand. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei einer SpG von Vereinen aus zwei Fußballkreisen entscheidet der Kreisvorstand des Fußballkreises dem der federführende Verein angehört nach Anhörung des anderen Kreisvorstandes. Über die Zulassung von SpG mit mehr als zwei Vereinen, im Frauen-Spielbetrieb oder im Falle sonstiger Ausnahmefälle entscheidet der VSpA.*
4. *Die SpG spielt in der Klasse, die sich der federführende Verein erspielt hat.*

5. *Im Namen der SpG sind die Vereinsnamen der beteiligten Vereine in Kurzform aufzunehmen. Der federführende Verein wird zuerst benannt. Alternativ kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäß Ziff. 3 ein eigener Name mit regionalem Bezug gewählt werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben des Verbandsrechts sind die beiden beteiligten Vereine verantwortlich.*
Spielberechtigt für die SpG sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.
Mit Einverständnis des anderen an der SpG beteiligten Vereins können Spieler der SpG auch bei anderen Mannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.
6. *Verfügt ein Verein auch über eine Mannschaft im Herren- oder Frauen-Spielbetrieb, die nicht an einer SpG beteiligt ist, darf die SpG nur in einer dieser Mannschaften untergeordneten Spielklasse spielen. § 40 Nr. 4 lit. b, c und d SpO gelten entsprechend.*
7. *Erwirbt eine SpG ein Aufstiegsrecht (z.B. durch Meisterschaft, Relegations- oder Entscheidungsspiele) im Herren-Spielbetrieb in die Kreisliga bzw. im Frauen-Spielbetrieb in die Oberliga, geht dieses Aufstiegsrecht auf den federführenden Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den nächsten im Antrag genannten Verein über. Verzichten alle an der SpG beteiligten Vereine, gilt § 43 Nr. 6 SpO entsprechend.*
8. *Bei der Beendigung einer SpG verbleibt der federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaft des weiter beteiligten Vereins steigt in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der federführende Verein auf das Recht auf Verbleib in der erspielten Spielklasse, geht dieses Recht auf den nächsten im Antrag genannten Verein über. Verzichten alle an der SpG beteiligten Vereine auf das Recht auf Verbleib in der erspielten Spielklasse, können sie mit einer eigenen Mannschaft in der untersten Spielklasse spielen.*

Ab dem 01.07.2025 gilt:

1. *Die Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) im Herren- und Frauenbereich ist nur in Ausnahmefällen zulässig. SpG können nur für die Dauer eines Spieljahres gebildet werden. Als Ausnahmefall gilt das Vorliegen einer Notsituation. Eine Notsituation liegt vor, wenn keine Möglichkeit zur Fortsetzung oder Aufnahme des Spielbetriebs auf andere Weise vorhanden ist. Dies ist insbesondere bei nachweisbarem Spielermangel der Fall.*
Die SpG muss darauf ausgerichtet sein, dass die beteiligten Vereine schnellstmöglich wieder eigenständig am Spielbetrieb teilnehmen können.
SpG werden in der Regel von zwei Vereinen gebildet und können nur am Herren-Spielbetrieb unterhalb der Landesliga und in Reserverunden sowie am Frauen-Spielbetrieb unterhalb der Oberliga teilnehmen.
Liegen darüber hinausgehende, besondere Umstände vor, können SpG im Herren-Spielbetrieb auch mit mehr als zwei Vereinen zugelassen werden. Diese SpG können nur in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreises oder in einer Reserverunde teilnehmen.

Eine Änderung der beteiligten Vereine während des Spieljahrs ist unzulässig. Die SpG muss sich der Satzung und den Ordnungen des bfv sowie der übergeordneten Verbände unterwerfen (vgl. § 1 Abs. 3 Satzung). Darüberhinaus hat die SpG den bfv von jeglicher Haftung, die sich auf Grund der Zulassung sowie deren Teilnahme am Spielbetrieb als SpG ergibt, freizustellen. Dies umfasst insbesondere eine Haftung, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Steuerrecht ergibt.

- 2. Die schriftlichen Anträge auf Zulassung einer SpG müssen bis zum 1.6. vorgelegt werden und von den Vorsitzenden der beteiligten Vereine unterzeichnet sein. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig.*

Die Anträge müssen enthalten:

- Namen der SpG*
 - federführender Verein*
 - Partnerverein*
 - Spielort*
 - Begründung für das Vorliegen eines Ausnahmefalls*
 - Haftungsfreistellungserklärung*
 - Unterwerfungserklärung*
 - Erklärung zur Beibehaltung der beteiligten Vereine*
- 3. Über die Zulassung von SpG mit zwei beteiligten Vereinen entscheidet im Herren-Spielbetrieb der Kreisvorstand. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei einer SpG von Vereinen aus zwei Fußballkreisen entscheidet der Kreisvorstand des Fußballkreises dem der federführende Verein angehört nach Anhörung des anderen Kreisvorstandes. Über die Zulassung von SpG mit mehr als zwei Vereinen, im Frauen-Spielbetrieb oder im Falle sonstiger Ausnahmefälle entscheidet der VSpA.*
 - 4. Die SpG spielt in der Klasse, die sich der federführende Verein erspielt hat.*
 - 5. Im Namen der SpG sind die Vereinsnamen der beteiligten Vereine in Kurzform aufzunehmen. Der federführende Verein wird zuerst benannt. Alternativ kann unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäß Ziff. 3 ein eigener Name mit regionalem Bezug gewählt werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben des Verbandsrechts sind die beiden beteiligten Vereine verantwortlich.*

Spielberechtigt für die SpG sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.

Mit Einverständnis des anderen an der SpG beteiligten Vereins können Spieler der SpG auch bei anderen Mannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden.
 - 6. Verfügt ein Verein auch über eine Mannschaft im Herren- oder Frauen-Spielbetrieb, die nicht an einer SpG beteiligt ist, darf die SpG nur in einer dieser Mannschaften untergeordneten Spielklasse spielen. § 40 Nr. 4 lit. b, c und d SpO gelten entsprechend.*
 - 7. Erwirbt eine SpG ein Aufstiegsrecht (z.B. durch Meisterschaft, Relegations- oder Entscheidungsspiele) im Herren-Spielbetrieb in die Landesliga bzw. im Frauen-*

Spielbetrieb in die Oberliga, geht dieses Aufstiegsrecht auf den federführenden Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den nächsten im Antrag genannten Verein über. Verzichten alle an der SpG beteiligten Vereine, gilt § 43 Nr. 6 SpO entsprechend.

8. *Bei der Beendigung einer SpG verbleibt der federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaft des weiter beteiligten Vereins steigt in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der federführende Verein auf das Recht auf Verbleib in der erspielten Spielklasse, geht dieses Recht auf den nächsten im Antrag genannten Verein über. Verzichten alle an der SpG beteiligten Vereine auf das Recht auf Verbleib in der erspielten Spielklasse, können sie mit einer eigenen Mannschaft in der untersten Spielklasse spielen.*
-

5. Zweitspielrecht

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- 5.1 Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- 5.2 Im Männer-Bereich sind Spieler in ihrem Zweitverein nur für Mannschaften spielberechtigt, die am Spielbetrieb unterhalb der 6. Spielklassenebene teilnehmen.
Im Frauen-Bereich sind Spielerinnen in ihrem Zweitverein nur für Mannschaften spielberechtigt, die am Spielbetrieb unterhalb der 4. Spielklassenebene teilnehmen.
- 5.3 Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer.
- 5.4 Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts im DFBnet zu.
- 5.5 Der Zweitverein reicht über das DFBnet für den Spieler beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
- 5.6 Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
- 5.7 Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
- 5.8 Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
- 5.9 Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 17 Nr. 2.7 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
- 5.10 Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
- 5.11 Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Spieler eine Spielberechtigung für Mannschaften erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander spielen.

- 5.12 Liegt nach Einschätzung des für den Stammverein zuständigen Mitgliedsverbands für den Spieler im Stammverein keine adäquate Spielmöglichkeit vor, ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nrn. 5.1 und 5.3 zu erteilen.
- 5.13 Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von der Voraussetzungen von Nrn. 5.1 bis 5.3 zu erteilen.
- 5.14 Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von Nrn. 5.1 und 5.3 abweichende Regelungen treffen. Diese sind vorab beim DFB-Spielausschuss bzw. beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen.
6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung)
- 6.1 Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase 6.2 erteilt wird.
- 6.2 Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen. Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde. Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort. Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen.

Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechelperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

- 6.3. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.
7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden
- 7.1 Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber
- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), oder
 - einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen.
- 7.2. Für einer Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Nr. 6.
8. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 10 Nrn. 6 und 7
- Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach §10 Nr. 6 und 7 in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten.
- Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:
- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands;

- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen bzw. Gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch den persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;
- für die Einholung eventueller Nachweise, z.B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc.;
- die Erfassung nach Nr. 6.3., ob Medikamente für die Transition eingenommen werden.

Für den bfv gilt:

Die Vertrauenspersonen sind auf der bfv-Webseite aufgeführt.

9. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweit- spielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Für den bfv gilt.

Bis zum 30.06.2027 ist gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie in Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.

Auf Antrag des Vereins, der in Textform an die bfv-Geschäftsstelle zu richten ist, können einzelne Spielerinnen die Spielerlaubnis für Herrenmannschaften erhalten.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 10 Abs. 6 SpO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

§ 10a Nachweis der Spielberechtigung

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

- 1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
 - 1.1.1 Lichtbild
 - 1.1.2 Name und Vorname(n)
 - 1.1.3 Geburtstag
 - 1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 1.1.5 Registriernummer des Ausstellers
 - 1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins
 - 1.1.7 FIFA-ID
des Spielers hinterlegt sind.
- 1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.
2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

Sofern Landesverbände Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen. Der Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

 - 2.1 Lichtbild
 - 2.2 Name und Vorname(n)
 - 2.3 Geburtstag
 - 2.4 Eigenhändige Unterschrift
 - 2.5 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 2.6 Registriernummer des Ausstellers
 - 2.7 Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt. Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.
3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

Für den bfv gilt:

Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Spielbericht) ein- und freizugeben. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

Erfüllt ein Verein die Vorgaben aus § 10a nicht, trägt er im Falle eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Feststellungslast für die Identität des von ihm eingesetzten Spielers.

§ 11 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3. der DFB-Spielordnung).
2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.

3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkung gemäß Nr. 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Nr. 3. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene.

In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2. und 3. nicht für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Nr. 1. gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren Mannschaften eines Vereins, die zuvor in der spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene gespielt haben.

Für den bfv gilt:

§ 11b Spielberechtigung nach Einsatz in einer Spielklasse von der Oberliga bis zur Kreisklasse C

1. *Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 5. Spielklassenebene (Oberliga) sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt..*
2. *Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft unterhalb der 5. Spielklassenebene (ab Verbandsliga) sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von vier Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.*
3. *Die Einschränkung der Nrn. 1 und 2 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.6. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Einschränkung der Nr. 2 gilt ebenfalls nicht, soweit der Einsatz in einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung erfolgt (vgl. § 40 Nr. 4 b).*
4. *Für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungs-, Relegations-, Auf- und Abstiegsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum dürfen keine Stammspieler einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung (vgl. § 40 Nr. 4 b) eingesetzt werden. §11 Nr. 3 findet keine Anwendung.*

5. *Stammspieler einer Mannschaft im Sinne dieser Vorschrift ist, wer in dieser Mannschaft mehr als 50% der ausgetragenen Meisterschaftsspiele gespielt hat. Die Feststellung ist für jede Mannschaft, in der ein Spieler zum Einsatz gekommen ist, gesondert zu treffen.*
6. *Bei einem Vereinswechsel während der Saison sind für die Berechnung des Prozentwerts aus Nr. 5 die seit Erteilung der Spielberechtigung des jeweiligen Spielers ausgetragenen Meisterschaftsspiele maßgeblich.*
7. *Die Stammspieler-Eigenschaft wird vor jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.*
8. *In Pokalspielen, Auf- und Abstiegsspielen, Relegations- und Entscheidungsspielen sind Spieler nicht spielberechtigt, die nach dem 1.5. des betreffenden Spieljahres Spielrecht für den jeweiligen Verein erhalten haben.*
9. *Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.*

§ 11c Spielberechtigung von Stammspielern

1. *Während eines Spieljahres dürfen in Herren-Mannschaften höchstens zwei Stammspieler einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung (§ 40 Nr. 4 b) eingesetzt werden.*
 2. *Stammspieler im Sinne dieser Vorschrift ist, wer in den vier unmittelbar vorangegangenen Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) einer Mannschaft mindestens zweimal von Beginn an zum Einsatz gekommen ist. Dies gilt ungeachtet der jeweiligen Spieldauer.*
 3. *Die Stammspieler-Eigenschaft wird vor jedem Pflichtspiel, frühestens jedoch vor dem fünften Pflichtspiel, festgestellt.*
 4. *Die Einschränkung der Nr. 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.6. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*
 5. *Die Vorschrift tritt mit Wirkung zum 1.7.2026 außer Kraft.*
-

§ 12 Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.
2. In jedem Meisterschaftsspiel einer Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen dürfen ab Spieljahr 2004/2005 nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den

18 (in Meisterschaftsspielen der 3. Liga nicht mehr als 20) teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absatz 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des DFB-Vereinspokals der Junioren dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12a (entfällt)

§ 12b Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2. sowie § 12 a) Nrn. 4.1 und 5. der Spielordnung sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände des DFB als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden. Den Mitgliedsverbänden ist es unbenommen, nur eine Rechtsinstanz zur Behandlung der Verstöße zu bestimmen.
2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:

Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.

Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
 - a) Geldstrafe bis zu € 10.000,00
 - b) Punktabzug.
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Nr. 4. beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.

6. Das jeweils zuständige letztinstanzliche Rechtsorgan des Mitgliedsverbandes ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall gemäß § 43 Nr. 1. b) der DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

§ 13 Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im DFBnet bzw. dem Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den von der DFL Deutsche Fußball Liga erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1., Absatz 3 der DFB-Spielordnung), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7. und 7.1 der DFB-Spielordnung und §§ 6 Nr. 2., 7a der DFB-Jugendordnung.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauen-Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren

jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

Für U21-Spielerinnen findet diese Ziffer – mit Ausnahme der letzten vier Spieltage einer Spielzeit – mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Stammspielerinnen-Eigenschaft nur festgestellt wird, wenn die jeweilige Spielerin in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspielen oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft jeweils mehr als eine Halbzeit zum Einsatz gekommen ist.

2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

Für U21-Spielerinnen findet diese Ziffer mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Schutzfrist nur auf den Tag, an dem der Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft stattgefunden hat, erstreckt.

4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Nrn. 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Nr. 1. allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 14a (entfällt)

Für den bfv gilt:

§ 14b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga

1. *Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga sind Amateurinnen oder Vertragsspielerinnen des Vereins erst nach einer Schutzfrist von vier Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.*
2. *Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spielerinnen, die am 30.06. das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Einschränkung der Ziff. 1 gilt ebenfalls nicht, soweit der Einsatz in einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung erfolgt (vgl. § 40 Nr. 4 b).*
3. *Für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungs-, Relegations-, Auf- und Abstiegs Spiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum dürfen keine Stammspielerinnen einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung (vgl. § 40 Nr. 4 b) eingesetzt werden. § 14 Ziff.. 3 findet keine Anwendung.*
4. *Stammspielerin einer Mannschaft im Sinne dieser Vorschrift ist, wer in dieser Mannschaft mehr als 50% der ausgetragenen Meisterschaftsspiele gespielt hat. Die Feststellung ist für jede Mannschaft, in der eine Spielerin zum Einsatz gekommen ist, gesondert zu treffen.*
5. *Bei einem Vereinswechsel während der Saison sind für die Berechnung des Prozentwerts aus Ziff. 4 die seit Erteilung der Spielberechtigung der jeweiligen Spielerin ausgetragenen Meisterschaftsspiele maßgeblich.*
6. *Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird vor jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.*
7. *Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.*

§ 14c Spielberechtigung von Stammspielerinnen

1. *Während eines Spieljahres dürfen in Frauen-Mannschaften höchstens zwei Stammspielerinnen einer Mannschaft mit niedrigerer Nummerierung (§ 40 Nr. 4 b) eingesetzt werden.*
2. *Im Kleinfeldspielbetrieb gilt Nr. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass höchstens eine Stammspielerin eingesetzt werden darf.*
3. *Stammspielerin im Sinne dieser Vorschrift ist, wer in den vier unmittelbar vorangegangenen Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) einer Mannschaft mindestens zweimal von Beginn an zum Einsatz gekommen ist. Dies gilt ungeachtet der jeweiligen Spieldauer.*
4. *Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird vor jedem Pflichtspiel, frühestens jedoch vor dem fünften Pflichtspiel, festgestellt.*
5. *Die Einschränkung der Nr. 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spielerinnen, die am 30.6. das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*

6. Die Vorschrift tritt mit Wirkung zum 1.7.2026 außer Kraft.

§ 15 Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften

In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes zulässt. Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

Für den bfv gilt:

In Freundschaftsspielen von Mannschaften der 3. Liga, Regional- und Oberligen können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen. Bei Spielen aus besonderem Anlass (z.B. Benefiz-, Jubiläums-, Abschiedsspiele) kann ebenfalls ein Sonderspielrecht durch den bfv erteilt werden.

§ 16 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

- 1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Mitgliedsverband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- 1.3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2.

Als Empfänger-Adresse gilt ausschließlich die offizielle Vereinsanschrift.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, oder wenn die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. im DFBnet nicht vorliegen, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß § 16a Nr. 2. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- 1.5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselsverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend, die Originale sind nachzureichen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für

einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 2.1.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6. Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.¹
2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)
Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 2.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
 - 2.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)
 - 2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.
3. Spielberechtigung für Pflichtspiele
 - 3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.
Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.
 - 3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1. Abs. 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.
 - 3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.
Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die

Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga) € 5.000,00
4. Spielklassenebene € 3.750,00
5. Spielklassenebene € 2.500,00
6. Spielklassenebene € 1.500,00
7. Spielklassenebene € 750,00
8. Spielklassenebene € 500,00
- ab der 9. Spielklassenebene € 250,00

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Frauen-Bundesliga) € 2.500,00
2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga) € 1.000,00
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga) € 500,00
- unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse € 250,00

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.2.3. Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er- Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Junioren-Mannschaft eines Vereins anerkannt werden. Die Landesverbände werden ermächtigt, abweichende Regelungen für verbandsinterne Vereinswechsel zu erlassen.

Für den bfv gilt:

Bei verbandsinternen Vereinswechseln werden Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften dem federführenden Verein der Spielgemeinschaft als eigene Junioren-Mannschaft anerkannt

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7.

des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

3.2.4. Die Bestimmungen von Nr. 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.

3.2.5. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.

7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen §§ 3 ff. der DFB-Jugendordnung vor.

§ 16a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, sofern vorhanden, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der

Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Sofern Mitgliedsverbände keine Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 16 und für den abgebenden Verein nach § 16a der Spielordnung.

§ 16b Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 16) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen)

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt .

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist .

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet

Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Die Mitgliedsverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Die Mitgliedsverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 16 Nr. 3 .2 .1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1 Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2 Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die

nach dem Ende ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaub ein neues Spielrecht beantragt.

- 2.3 Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso, wenn Spieler zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
- 2.4 Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
- 2.5 Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
- 2.6 Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
- 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
- 2.8 Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

Für den bfv gilt:

In den Fällen der Nr. 2.1 bis 2.7 fällt die Wartefrist weg, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf.

3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden, es sei denn, das Spielrecht wird aufgrund der Bestimmung des § 17 Nr. 2.2 erteilt.

§ 18 Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des

Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, oder sind die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Nr. 2. dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 16a der Spielordnung entsprechend.

§ 19 Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung für Tochtergesellschaften entsprechend.
4. Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die

Tochtergesellschaften selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 20 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Für internationale Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

§ 21 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 16 der Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn. 1. und 3. der Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

4. Die Bestimmungen der Nr. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 22 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten in entsprechender Anwendung von § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3 der Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechelperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrags erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23 der Spielordnung.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der Spielordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8. der Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

7.1 Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die

Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 22 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1.) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

8.1. In erster Instanz:

8.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

8.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

8.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;

8.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der Spielordnung einzuhalten haben.
12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaften selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 22a Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub

1. Die folgenden Bestimmungen dienen dem Schutz von Spielerinnen vor, während und nach ihrer Schwangerschaft, der Schwangerschaft ihrer Partnerin oder einer Adoption. Sie gelten vorbehaltlich weitergehender und/oder zwingender abweichender gesetzlicher Regelungen. Die Vereine bzw. deren Tochtergesellschaften sind zur Beachtung und Umsetzung verpflichtet.
2. Neben dem Mutterschutz unterscheiden die Bestimmungen zwischen Adoptionsurlaub und Familienurlaub. Diese definieren sich wie folgt:
 - 2.1 Mutterschutz: Eine bezahlte Freistellung von mindestens 14 Wochen, die einer Spielerin aufgrund ihrer Schwangerschaft gewährt wird, wobei sechs Wochen unmittelbar vor der Geburt und mindestens acht Wochen unmittelbar nach der Geburt des Kindes liegen müssen.
 - 2.2 Adoptionsurlaub: Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen, die einer Spielerin im Falle der Adoption eines Kindes unter zwei Jahren gewährt wird. Bei einem Kind im Alter von zwei bis vier Jahren wird der Zeitraum auf vier Wochen und bei einem älteren Kind auf zwei Wochen verkürzt. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der förmlichen Adoption genommen werden und kann nicht mit dem Familienurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.
 - 2.3 Familienurlaub: Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen nach der Geburt eines Kindes, die einer Spielerin gewährt wird, die nicht die biologische Mutter

ist. Der Familienurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum des Kindes genommen werden und kann nicht mit dem Adoptionsurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

§ 22b Gehaltsansprüche

1. Spielerinnen haben während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
 2. Während des Mutterschutzes, Adoptions- und Familienurlaubes stehen den Spielerinnen zwei Drittel ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung zu.
 3. Sollten sich für eine Spielerin günstigere Bedingungen aus staatlichem Recht ergeben, so gelten diese vorrangig.

§ 22c Gültigkeit von Verträgen

1. Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht vom Ergebnis oder der Durchführung eines Schwangerschaftstests abhängig gemacht werden. Auch darf die Schwangerschaft einer Spielerin oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines Vertrags haben.
 4. Ein Verein darf den Vertrag mit einer Spielerin aufgrund der Weigerung, einen Schwangerschaftstest durchzuführen, aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub nicht kündigen. Es wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass die einseitige Kündigung eines Vertrags durch einen Verein während einer Schwangerschaft oder während des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs aufgrund der Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme der zuvor genannten Rechte erfolgt ist.
 5. Wird ein Vertrag aufgrund einer der zuvor genannten Gründe seitens des Vereins gekündigt oder auf Veranlassung des Vereins beendet, steht der jeweiligen Spielerin eine Entschädigung zu, die sich wie folgt berechnet:
 - 1.1. Wenn die Spielerin nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen neuen Vertrag unterzeichnet hat, entspricht die Entschädigung in der Regel dem Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags.
 - 1.2. Hat die Spielerin einen neuen Vertrag unterzeichnet, wird der Wert des neuen Vertrags für den Zeitraum, der dem vorzeitig beendeten Vertrag entspricht, vom Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags abgezogen.
 - 1.3. In beiden zuvor bezeichneten Fällen hat die Spielerin zusätzlich einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern des vorzeitig beendeten Vertrags.
 6. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. Der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet. Es können durch das zuständige Rechtsorgan Sanktionen gegen den verstoßenden Verein verhängt werden, insbesondere eine Geldstrafe oder ein Verbot, für zwei aufeinanderfolgende Wechselperioden neue Spielerinnen zu registrieren.

§ 22d Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub

1. Wird eine Spielerin während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger, gilt Folgendes:
 - 1.1. Die Spielerin hat – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – das Recht, weiterhin für ihren Verein zu spielen und zu trainieren. Der Verein ist verpflichtet, die Entscheidung der Spielerin zu respektieren und einen Plan für die weitere sportliche Betätigung der Spielerin, in welchem ihre und die Gesundheit des ungeborenen Kindes im Mittelpunkt stehen, zu erstellen und ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 1.2. Entscheidet sich die Spielerin gegen eine weitere sportliche Betätigung, muss der Verein ihr – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Hierbei hat die Spielerin Anspruch auf die volle Vergütung, bis sie den Mutterschutz antritt. Ist es dem Verein nicht möglich, der Spielerin eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, so hat er gleichwohl ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 1.3. Ist eine Spielerin aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nicht in der Lage, sportliche oder alternative Leistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf eine krankheitsbedingte Beurlaubung, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
2. Für Spielerinnen, die während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger sind, ein Kind adoptieren oder Familienurlaub in Anspruch nehmen, gilt Folgendes:
 - 2.1. Die Spielerin kann den Beginn ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs eigenständig festlegen, solange die hierfür jeweils geltenden Fristen eingehalten werden. Ein Verein, der eine Spielerin dazu drängt oder zwingt, Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nehmen, kann von dem zuständigen Rechtsorgan sportgerichtlich sanktioniert werden.
 - 2.2. Die Spielerin kann nach Beendigung des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs die sportliche Betätigung in ihrem Verein wieder aufnehmen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die Spielerin in den Spielbetrieb zu reintegrieren, hierzu einen entsprechenden Plan zu erstellen und für eine angemessene medizinische Betreuung zu sorgen. Nach Rückkehr der Spielerin, ist ihr wieder die volle vertragliche Vergütung zu zahlen.

§ 22e Familie und Gesundheit

1. Spielerinnen haben das Recht, während der Erbringung ihrer sportlichen Leistung ihr Kind zu stillen oder Muttermilch abzapfen. Der Verein muss hierzu geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen. Nimmt eine Spielerin eine solche Pause in Anspruch, darf sich dies nicht nachteilig auf ihre Vergütung auswirken.
 7. Vereine sind verpflichtet, die Bedürfnisse von Spielerinnen im Zusammenhang mit ihrem Menstruationszyklus und ihrer Menstruationsgesundheit zu respektieren. Eine Spielerin kann sich vom Training oder einem Spiel freistellen lassen, sofern sie ein

ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen.

8. Im Rahmen der Endrunden von FIFA Frauen-Weltmeisterschaften, UEFA Frauen-Europameisterschaften und Olympischen Fußballturnieren soll der DFB für Spielerinnen mit Kindern ein familienfreundliches Umfeld schaffen.

§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - 1.4 Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7., Absatz 2 der Spielordnung bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielerpasses oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2. erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 der Spielordnung angerechnet.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahrs haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam festgestellt worden, kann der Spieler nur innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam festgestellt worden, kann der Spieler nur innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr. 3.2 der Spielordnung zu entrichten.

10. § 16 Nr. 5. der Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2² der Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 24 Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen der Regional- und Landesverbände geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn.1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Für den bfv gilt:

Die in Nrn. 1 a), b) und 2 genannten Handlungen werden nach den Strafbestimmungen des bfv geahndet.

§ 25 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2. der Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2

der Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 26 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24 und 25 der Spielordnung hat nach den Rechts- und Strafordnungen der Regional- und Landesverbände zu erfolgen.

§ 26a Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

Für den bfv gilt:

Es gilt die Schlichtungsordnung des bfv.

§ 27 Überfällige Verbindlichkeiten

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr.4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.

4. Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselformen auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB .
8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 20c bfv-Satzung verhängt werden.

§ 28 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1. können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 28a Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot gemäß Nr. 1. gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Nr. 1. fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.

4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1. fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.

Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 3.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 3.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. § 23 Nr. 1.4 der Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 4.1 Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.

- 4.2 Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – als rechtswirksam festgestellt worden, kann der Spieler nur innerhalb der Wechelperioden I und II oder zwischen den Wechelperioden I und II ein sofortiges Spielrecht erhalten.
- 4.3 Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – als rechtswirksam festgestellt worden, kann der Spieler nur innerhalb der Wechelperioden I und II oder zwischen den Wechelperioden I und II ein sofortiges Spielrecht erhalten.
5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechelperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechelperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
- 6.1 Die Beurteilung, in welche der beiden Wechelperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB.
- Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.
7. § 16 Nr. 5. der Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2 der Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechelperioden I und II.
8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der Spielordnung bedarf:
 - 1.1 Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 1.2 Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 1.3 Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 1.4 § 23 Nr. 1.4 der Spielordnung und § 5 Nr. 1., Absatz 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
 - 1.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahrs haben.
2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam festgestellt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und innerhalb der Wechselperiode II oder zwischen den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.
3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam festgestellt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und innerhalb der Wechselperiode II oder zwischen den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis als Vertragsspieler schließen.
4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis

mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

- 5.1 Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 5.2 Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 5.3 Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 5.4 Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - 5.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. § 16 Nr. 5. der Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie § 17 Nr. 2.2 der Spielordnung gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
 7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 31 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.
2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 32 Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den zuständigen Mitgliedsverband. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes bestraft.

Sofern Mitgliedsverbände besondere Regelungen für Spiele mit Mannschaften angrenzender Nationalverbände erlassen haben, bleiben diese unberührt.

Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.

2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren-Bundesligen sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbands eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Die Nrn. 1. und 2. dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 33 Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.
2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied der DFL Deutsche Fußball Liga betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.

3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 34 Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung.

Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen.

Die Landesverbände können hiervon abweichende Regelungen treffen.

Für den bfv gilt:

Es wird keine abweichende Regelung getroffen.

3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Die Absetzung eines Herrenspiels unterhalb der 3. Liga kann allerdings von dem betroffenen Verein bei der spielleitenden Stelle beantragt werden, wenn der vom DFB einberufene A-Junior des ältesten Jahrgangs in mindestens 50 % der bis zur Einberufung ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Mannschaft, von der die Absetzung beantragt wird, zum Einsatz gekommen ist.

Bei Einberufung von bis zu zwei A-Juniorinnen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden, es sei denn, sie betrifft zwei Torhüterinnen oder mindestens zwei Stammspielerinnen gemäß § 14 DFB-Spielordnung eines Vereins.

Bei Einberufung von einer einzelnen Spielerin für die FIFA U20-Frauen- Weltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden; wird mehr als eine Spielerin eines Vereins einberufen, ist dies jedoch, unabhängig von deren Jahrgängen, möglich.

Bei Einberufung von bis zu drei A-Juniorinnen für die FIFA U17-Frauen- Weltmeisterschaft und deren Vorbereitungsmaßnahmen kann die Absetzung eines Frauenspiels des abstellenden Vereins ebenfalls nicht verlangt werden. Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Spiel unterhalb der 3. Liga, und der einberufene Herrenspieler hat zu Beginn des Spieljahres am 1.7. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist bis zur Einberufung in dem jeweiligen Spieljahr in mindestens 50 % der ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Zweiten Mannschaft zum Einsatz gekommen. Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.

4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.

6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA.

Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 35 Beteiligung an DFB-Wettbewerben

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, sich an den jährlich stattfindenden Pokalwettbewerben des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG mit Vereins- bzw. Verbandsmannschaften zu beteiligen und zur Feststellung der deutschen Amateur-Meister je Wettbewerb eine Vereinsmannschaft zu stellen.

Die vom Mitgliedsverband gemeldeten, sportlich qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet, an den angesetzten Spielen der DFB-Wettbewerbe teilzunehmen. Das Nähere bestimmen die hierzu ergehenden Ausschreibungen des der DFB GmbH & Co. KG.

§ 36 (entfällt)

§ 37 (entfällt)

§ 38 Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spielervermittlung unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

§ 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung

Der DFB kann allgemeinverbindliche Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung für die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme der von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspiele (§ 41) sowie die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

§ 39a Beachsoccer

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beachsoccer-Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport.

§ 39b Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie

1. Für die Einhaltung der Vorschriften dieses allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB- Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.
2. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.

§ 40 Zulassung zum Spielbetrieb

1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. Sie müssen zudem bis zum 15.06. eines Jahres alle Mannschaften, die im darauf folgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden.

Die Teilnahme mit einer Mannschaft an einer bestimmten Spielklasse oder an einem bestimmten Wettbewerb kann neben der sportlichen Qualifikation von weiteren Zulassungsvoraussetzungen und dem Abschluss eines Zulassungsvertrags abhängig gemacht werden. Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:

- a) die Anerkennung von Regelungen zu Medien- und Vermarktungsrechten, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den bfv;
- b) die Anerkennung von Regelungen zum Erlass ligaweiter Stadionverbote, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den bfv;
- c) die Anerkennung von Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Spielstätten.

Zulassungsvoraussetzungen können in einer Zulassungsordnung geregelt werden.

2. Die Pflicht zur Gestellung von Jugendmannschaften regelt die bfv-Jugendordnung.
3. Neue Mannschaften sind, sofern sie am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, der untersten Liga des Kreises zuzuteilen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen und nach Anhörung des VSpA bzw. des jeweiligen Kreisvorstandes abweichende Regelungen auch für schon bestehende Mannschaften zulassen.

4.
 - a) Jeder Verein kann mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften an den Verbandsspielen teilnehmen. Jede der Mannschaften hat Aufstiegsrecht. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft in der untersten Spielklasse, kann das Aufstiegsrecht allerdings nur von der Mannschaft mit der niedrigeren Nummerierung wahrgenommen werden.
 - b) Jeder Verein darf nur eine Mannschaft im Herren- bzw. Frauenspielbetrieb bzw. einer Altersklasse als seine erste Mannschaft bezeichnen. Die weiteren in Konkurrenz spielenden Mannschaften sind fortlaufend zu nummerieren (2. Mannschaft, 3. Mannschaft etc.), wobei die 1. Mannschaft gegenüber der 2. Mannschaft über die niedrigere Nummerierung verfügt usw.

- c) In der Spielklasse, in der eine Mannschaft eines Vereins spielt, kann keine weitere Mannschaft desselben Vereins an den Verbandsspielen teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für die unterste Spielklasse. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in der untersten Spielklasse, müssen diese Mannschaften in verschiedenen Staffeln eingeteilt werden, es sei denn, es besteht nur eine Staffel.

Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, muss diese in die nächstniedrigere Spielklasse absteigen, es sei denn, sie nimmt einen Aufstiegsplatz ein.

5. Für andere Mannschaften, die nicht in Konkurrenz spielen, können der Verband bzw. die Kreise im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinen einen eigenen Spielbetrieb organisieren. Geschieht dies, gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen mit Ausnahme der FuBO. Spielen solche Mannschaften in einer organisierten Verbandsrunde (z.B. Reserverunde), gelten diese Spiele als Pflichtspiele.
6. Ein Verein, der seinen Austritt aus dem Verband erklärt hat (§ 7 Sa), darf nach Einreichung der Kündigung zum Spielbetrieb des neuen Spieljahres nicht mehr zugelassen werden. Wird eine Austrittserklärung wieder zurückgenommen, kann dieser Verein erst zu Beginn eines neuen Spieljahres am Spielbetrieb wieder teilnehmen.
7. Bei dem Zusammenschluss von Vereinen und/oder Fußballabteilungen von Vereinen werden die in Konkurrenz spielenden Mannschaften des künftigen Vereins den Spielklassen zugeteilt, die sich diese Vereine/Abteilungen zuletzt erspielt hatten. Im Verbandsgebiet kann nach vollzogenem Zusammenschluss nur eine Mannschaft als erste Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.

8. Mannschaften der Verbandsligen (Herren, Frauen, Junioren, Juniorinnen) müssen von einem Trainer betreut werden, der über eine gültige Lizenz verfügt. Dabei ist für die Herrenverbandsliga mindestens die B-Lizenz, für die Frauen-, Junioren- und Juniorinnen-Verbandsligen mindestens die C-Lizenz (entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung; abzurufen unter www.dfb.de) erforderlich. Trainer im Sinne dieser Vorschrift ist die für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der jeweiligen Mannschaft nach außen erkennbar hauptverantwortliche Person. Ausnahmeregelungen, insbesondere für den Fall des Aufstiegs und des Trainerwechsels, werden auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses vom Vorstand beschlossen.

§ 41 Entziehung der Zulassung zum Spielbetrieb

Die Zulassung kann durch den Verbandsspielausschuss dem Verein oder einzelnen seiner Mannschaften jederzeit entzogen oder versagt werden, soweit zu befürchten ist, dass durch deren Teilnahme der Spielbetrieb erheblich gestört wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verein wegen Verschuldens eines Spielabbruchs (§ 36 StO) oder wegen Vernachlässigung der Platzdisziplin (§ 42 StO) rechtskräftig verurteilt wurde.

Der Verbandsspielausschuss kann auch Auflagen anordnen. In Betracht kommt insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der

Gewaltprävention und Sicherheit. Etwa anfallende Kosten trägt der Verein. Bei Nichterfüllung von Auflagen kann die Zulassung jederzeit entzogen oder versagt werden.

§ 42 Spielklassen

1. Die spieltechnische Betreuung aller Spielklassen, die über den Verbandsrahmen hinaus gebildet werden, liegt in den Händen des DFB, des SFV oder der insoweit zuständigen Gremien. Die Oberliga Baden-Württemberg (5. Spielklassenebene) ist eine gemeinsame Spielklasse des Badischen, Südbadischen und Württembergischen Fußballverbandes.
2. Im Verbandsgebiet werden die Verbandsspiele unter folgender Spielklasseneinteilung durchgeführt:

Verbandsliga	Landesliga	Kreisliga
Kreisklasse A	Kreisklasse B	Kreisklasse C

Alle Änderungen der Spielklassen müssen bis 30.06. des Jahres vor ihrer Anwendung beschlossen und bekannt gemacht werden.

§ 43 Spielklasseneinteilung

1. Alle zur Teilnahme an den Verbandsrundenspielen gemeldeten Mannschaften – mit Ausnahme der Reservemannschaften – haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Sie nehmen in Punktwertung an den Verbandsrundenspielen ihrer Staffel teil, sind also aufstiegsberechtigt und unterliegen der Abstiegsgefahr. Die Einteilung in die Spielklassen erfolgt nach dem Tabellenstand der letzten Verbandsspielrunde.
2.
 - a) Die Verbandsliga spielt in der Regel mit 16 Vereinen über das gesamte Verbandsgebiet.
 - b) Der Aufstieg aus der Verbandsliga in die Oberliga BW vollzieht sich nach den Richtlinien der beteiligten Fußballverbände.
 - c) Aus der Verbandsliga steigen in der Regel drei Vereine ab.
 - d) Wird die Staffelstärke von 17 Vereinen überschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein erhöhter Abstieg. Wird die Staffelstärke von 16 Vereinen unterschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein verminderter Abstieg. Die entsprechende Übersicht ergibt sich aus Anlage 1.
 - e) Es steigen nicht mehr als fünf Vereine am Schluss eines Spieljahres direkt ab.
3.
 - a) Die Landesligen spielen mit drei Staffeln:
 - Odenwald (bestehend aus den Fußballkreisen Tauberbischofsheim, Buchen und Mosbach)
 - Rhein-Neckar (bestehend aus den Fußballkreisen Sinsheim, Heidelberg und Mannheim)

- Mittelbaden (bestehend aus den Fußballkreisen Bruchsal, Karlsruhe und Pforzheim)

Die Landesligen spielen in der Regel mit 16 Vereinen.

- b) Die Meister der drei Landesligastaffeln steigen in die Verbandsliga auf.
- c) Der Viertletzte der Verbandsliga und die drei Zweitplatzierten der Landesligen ermitteln in Relegationsspielen einen weiteren Verein, der im folgenden Spieljahr in der Verbandsliga spielt.
- d) Erfolgt nach Ziff. 2 e) ein von der Regel abweichender Abstieg, nimmt an den Relegationsspielen als Vertreter der Verbandsliga jeweils der Verein teil, der einen Tabellenplatz vor dem letzten Absteiger steht.
- e) Aus den Landesligen steigen in der Regel drei Vereine ab.
- f) Wird die Staffelstärke von 17 Vereinen überschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein erhöhter Abstieg. Wird die Staffelstärke von 16 Vereinen unterschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein verminderter Abstieg.

Für die drei Landesligen gilt die Übersicht aus Anlage 1 entsprechend.

- b) Es steigen aus jeder Landesliga nicht mehr als fünf Vereine am Schluss eines Spieljahres direkt ab.

4.

- a) Die Kreisligen spielen mit 9 Staffeln:
Jeder Kreis hat eine eigene Kreisliga.
Die Spielleitung für die Kreisligen obliegt den jeweiligen Kreisen.
Die Kreisligastaffeln spielen in der Regel mit 16 Vereinen.
- b) Die Meister der Kreisligen steigen in die jeweilige Landesliga auf.
- c) Die Viertletzten der Landesligen und die Zweitplatzierten der jeweiligen Kreisligen ermitteln in Relegationsspielen einen weiteren Verein, der im folgenden Spieljahr in der Landesliga spielt.
- d) Erfolgt nach Ziff. 3 f) ein von der Regel abweichender Abstieg, nimmt an den Relegationsspielen als Vertreter der Landesliga jeweils der Verein teil, der einen Tabellenplatz vor dem letzten Absteiger steht.
- e) Aus den Kreisligen steigen in der Regel so viele Vereine ab, wie Aufstiegsberechtigte aus den Kreisklassen A aufsteigen.
- f) Wird die Staffelstärke von 16 Vereinen überschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein erhöhter Abstieg. Wird die Staffelstärke von 16 Vereinen unterschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein verminderter Abstieg.
- g) Die Höchstzahl der Absteiger in der Kreisliga und den Kreisklassen wird von den Kreistagen festgelegt.

5.

- a) Die Spielleitung der Kreisklassen obliegt den Kreisen.

Die Staffeln der Kreisklasse A spielen in der Regel mit 16 Vereinen, die Staffeln der Kreisklassen B und C in der Regel mit 14 Vereinen.

- b) Die Staffelleister der Kreisklasse A steigen in die jeweilige Kreisliga, die Staffelleister der Kreisklasse B in die jeweilige Kreisklasse A, die Staffelleister der Kreisklasse C in die jeweilige Kreisklasse B auf

Weitere Aufstiegsberechtigte können von den Kreistagen festgelegt werden.

- c) Aus der Kreisklasse A steigen in der Regel so viele Vereine ab, wie Aufstiegsberechtigte aus der Kreisklasse B aufsteigen. Aus der Kreisklasse B steigen in der Regel so viele Vereine ab, wie Aufstiegsberechtigte aus der Kreisklasse C aufsteigen.

- d) Wird die Staffelleistung von 16 Vereinen in der Kreisklasse A und von 14 Vereinen in der Kreisklasse B überschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein erhöhter Abstieg. Wird die Staffelleistung von 16 bzw. 14 Vereinen unterschritten, erfolgt im folgenden Spieljahr ein verminderter Abstieg.

6. In den Spielklassen gem. § 41 Ziff. 2 SpO gelten folgende Regelungen:

- a. Verzichtet ein aufstiegsberechtigter Verein innerhalb von 3 Tagen nach dem letzten Meisterschaftsspieltag des laufenden Spieljahrs (ohne Relegations- oder Entscheidungsspiele) auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht nur an den nächstplatzierten Verein in der Tabelle über. Der Verzicht auf die Teilnahme an Relegations- oder Entscheidungsspielen ist ebenfalls innerhalb der Frist nach Satz 1 zu erklären. Das Recht zur Teilnahme an dem Relegations- bzw. den Entscheidungsspielen geht auf den nächstplatzierten Verein in der Tabelle über.

- b. Erklärt ein Verein innerhalb von 3 Tagen nach dem letzten Meisterschaftsspieltag des laufenden Spieljahrs (ohne Relegations- oder Entscheidungsspiele), dass er auf die Teilnahme an den Verbandsspielen seiner Liga im nächsten Spieljahr verzichtet, wird er wie der erste und endgültige Absteiger der entsprechenden Staffel behandelt. Alle dahinter platzierten Vereine rücken um einen Tabellenplatz vor. Der Verein wird im nächsten Spieljahr der darunter liegenden Liga zugeteilt.

Erfolgt der Verzicht später als 3 Tage nach dem letzten Meisterschaftsspieltag des laufenden Spieljahrs (ohne Relegations- oder Entscheidungsspiele), spielt die betreffende Staffel im nächsten Spieljahr mit einer Mannschaft weniger, der Verein gilt als erster Absteiger dieser Liga und kann nicht an den Verbandsspielen der darunter liegenden Liga teilnehmen. In der darunter liegenden Liga kann er im übernächsten Spieljahr nur dann spielen, wenn er bis zum 30.4. des auf den Verzicht folgenden Spieljahres eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Ansonsten wird er der untersten Liga des jeweiligen Kreises zugeteilt.

Erfolgt ein weiterer Verzicht oder Rücktritt, ohne dass ein vollständiges Spieljahr absolviert wurde, wird der Verein ebenfalls der untersten Liga zugeteilt. Die Ligazugehörigkeit weiterer in Konkurrenz spielender Mannschaften des Vereines bleibt davon unberührt.

Eine Ausnahmeregelung nach § 40 Ziff. 3 Abs. 2 SpO ist ausgeschlossen.

Für die hier nicht geregelten Fälle gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 46 a SpO.

- c. Erklärt ein Verein bis spätestens 3 Tage nach dem letzten Meisterschaftsspieltag des laufenden Spieljahrs (ohne Relegations- oder Entscheidungsspiele) seinen Austritt aus dem Verband, rückt er an das Tabellenende und wird wie der erste Absteiger angesehen. Alle dahinter platzierten Vereine rücken um einen Tabellenplatz vor.

Erfolgt die Erklärung über den Austritt später als 3 Tage nach dem letzten Spieltag, spielt die betreffende Staffel im nächsten Spieljahr mit einer Mannschaft weniger.

- d. Wird ein Verein während einer Spielrunde aus dem Verband ausgeschlossen, werden die bereits ausgetragenen Spiele aus der Wertung gestrichen. Der Verein rückt an das Tabellenende und wird wie der erste Absteiger angesehen. Alle dahinter platzierten Vereine rücken um einen Tabellenplatz vor.

Erfolgt der Ausschluss nach der Spielrunde, spielt die betreffende Staffel im nächsten Spieljahr mit einer Mannschaft weniger.

- e. Die Anzahl der Staffeln der oberen Spielklassen darf die der niedrigeren nicht übersteigen.

f. Die Einteilung der Kreisklasse-Staffeln erfolgt durch den jeweiligen Kreisvorstand.

7.

- a) Die Einführung einer neuen untersten Kreisklasse bzw. die Änderung der Anzahl der Staffeln in den oberen Kreisklassen muss bis 30.06. des Vorjahres vor ihrer Anwendung durch den Kreistag beschlossen werden.
- b) Die Auflösung der untersten Kreisklasse oder Änderung der Anzahl der Staffeln dieser Klasse muss bis 30.6 des Jahres ihrer Anwendung durch den Kreistag beschlossen werden.
- c) Auf Antrag eines Kreisvorstandes kann der Verbandsvorstand in besonderen Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften beschließen.

§ 44 Spielarten

Im Bereich des bfv kommen folgende Spiele zur Durchführung:

1. Verbandsspiele (Meisterschafts-, Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele)
2. Verbandspokalspiele (Verbands- und Kreispokal)
3. Auswahlspiele
4. Freundschafts- und Turnierspiele
5. Hallenspiele

Veranstalter der in Ziff. 1 bis 3 genannten Spiele ist der Verband. Verbands- und Verbandspokalspiele sind Pflichtspiele. Die Organisation, Durchführung und Überwachung der Spiele obliegt der spielleitenden Stelle.

§ 45 Spielleitende Stellen

Die Spielleitenden Stellen (Verbandsspielausschuss bzw. Kreisspielausschuss) sind für die Durchführung aller Fußballspiele von Mannschaften des bfv und seiner Vereine verantwortlich.

Der Verbandsspielausschuss (VSpA) ist für die Durchführung aller Auswahlspiele des Verbandes, der bfv-Pokalspiele (Hauptunden), aller Verbandsspiele der Verbands- und Landesligen einschließlich der für den Auf- und Abstieg erforderlich werdenden Relegations- und Entscheidungsspiele verantwortlich. Entscheidungen, die die spieltechnische Organisation betreffen, können von der Verbandsgeschäftsstelle getroffen werden.

Der Vorstand erlässt auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses für die in Absatz 2 aufgeführten Verbands-, Pokal-, Auf- und Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele entsprechende Durchführungsbestimmungen.

Der Kreisspielausschuss (KSpA) ist für die Verbandsspiele der Kreisligen, Kreisklassen und den Kreispokal-Wettbewerb verantwortlich. Er setzt sich zusammen aus dem stv. Kreisvorsitzenden Spielbetrieb und den Staffelleitern sowie jeweils einem Vertreter des Kreisschiedsrichter- und Kreisjugendausschusses. Entscheidungen, die den regelmäßigen Spielbetrieb betreffen, können von den Staffelleitern getroffen werden.

§ 46 Spielfeld

1. Die Spielfelder müssen durch den bfv zugelassen sein. Sollten sich gegenüber einer früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle sofort schriftlich bekannt zu geben. Die zugelassenen Spielfelder sind dem Verband jährlich zu melden. Verantwortlich für die Herrichtung des Platzes ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet oder gepachtet hat.
2. Die zur Spieldarstellung bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und mit den hierzu erforderlichen Geräten für das Spiel herzurichten. Verantwortlich für die Herrichtung des Platzes ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet oder gepachtet hat.
3. Bei verhängter Platzsperre über einen Verein, muss das Spiel bei allen Klassen auf dem Platz des Gegners ausgetragen werden.

§ 47 Unspielbarkeit des Spielfeldes

1. Bei Pflichtspielen der in Konkurrenz spielenden Herren- und Frauenmannschaften aller Spielklassen des Verbandes sowie der Junioren- Verbands- und Landesligen, entscheidet ausschließlich der amtierende SR über die Unspielbarkeit des Spielfeldes.

Sollten die gemeldeten Plätze, auf denen die Pflichtspiele ausgetragen werden, nicht im Eigentum des Vereins stehen, hat der Verein mit dem Eigentümer der Plätze eine gem. Abs. 1 entsprechende Vereinbarung zu treffen.

2. Wird ein gemeldetes Spielfeld vom Verein oder Eigentümer für Pflichtspiele der in Konkurrenz spielenden Mannschaften nicht freigegeben, sind dem SR andere gemeldete Spielfelder zum Spiel anzubieten.

Sofern eines der gemeldeten Spielfelder vom SR nach sachgerechter Besichtigung für bespielbar erklärt wird und der Verein oder Eigentümer auf der Nichtfreigabe der gesperrten Spielfelder besteht, ist das Spiel dem Platzverein als verloren und dem Gastverein als gewonnen zu werten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.

Dem für die Leitung des Spiels der in Konkurrenz spielenden Mannschaften bestimmten SR wird das Recht eingeräumt, Vorspiele (Juniorenpflichtspiele auf Kreisebene sowie Spiele außer Konkurrenz und Freundschaftsspiele) abzusetzen, wenn durch die Benutzung des Platzes die Austragung des Spiels der in Konkurrenz spielenden Mannschaften gefährdet wäre. Seine Entscheidung ist für die zu den Vorspielen eingesetzten SR bindend.

Ist ein gemeldetes Spielfeld wiederholt nicht bespielbar und tritt dadurch Terminnot ein, kann die spielleitende Stelle ein Verbandsspiel auch auf neutralem Spielfeld austragen lassen.

§ 48 An- und Absetzung von Spielen

1. Die Meisterschaftsspiele werden nach den von den spielleitenden Stellen ausgearbeiteten Terminlisten ausgetragen. Grundlage der Terminlisten, auch für Verbandspokalspiele sind die erlassenen Rahmenterminkalender.
2. Dem Gegner einer unteren Mannschaft steht ein Wahlrecht zu, an welchem Tag des Wochenendes (Samstag/Sonntag) das Heimspiel gegen diese Mannschaft ausgetragen wird. Dieses Wahlrecht ist beim Staffeltag der betreffenden Klasse auszuüben. Das Wahlrecht lebt wieder auf, wenn das Pflichtspiel der oberen Mannschaft nach dem Staffeltag der unteren Mannschaft verlegt wird.
3. Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tage vor dem Spiel bekannt gegeben sein, anderenfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.
4. Angesetzte Spiele können durch ein Mitglied der spielleitenden Stelle nur in dringenden Fällen abgesetzt werden.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Spielverlegung wird eine Gebühr erhoben.

5. Haben zwei Vereine ein Freundschaftsspiel vereinbart, kann eine Absage nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin erfolgen.
6. Erfolgt eine Absage ohne Beachtung der in Ziff. 1 verankerten Grundsätze, ist der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.
7. Für die Leitung von Freundschaftsspielen aller in Konkurrenz spielenden Mannschaften sind rechtzeitig SR anzufordern
 - bei Beteiligung von Mannschaften der 3. Liga, Regional- oder Oberliga über die Verbandsgeschäftsstelle.
 - bei Beteiligung von Mannschaften der Verbandsliga bis zur Kreisklasse C beim zuständigen KSA

Für alle anderen Mannschaften können SR beim zuständigen KSA angefordert werden.

8. Für alle Spiele mit ausländischen Mannschaften ist über die Verbandsgeschäftsstelle die Genehmigung des DFB einzuholen.

§ 48a Spielverlegungen

1. Durch die spielleitende Stelle angesetzte Spiele können auf Antrag gebührenpflichtig verlegt werden. Als Verlegung gilt die Änderung des Spieltags oder des Spielbeginns um mehr als eine Stunde.

Bis sieben Tage nach dem Staffeltag der jeweiligen Staffel wird für eine Verlegung keine Gebühr erhoben. Gleiches gilt für einen Verlegungsantrag, der zwischen dem letzten planmäßigen Spieltag der jeweiligen Staffel eines Kalenderjahres und dem 31.01. des Folgejahres gestellt wird.
2. Verlegungsanträge sind bis spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Spieltermin über das im DFBnet hierfür vorgesehene Modul einzureichen.
3. Widerspricht der gegnerische Verein binnen drei Tagen nach Zustellung des Verlegungsantrags dem Verlegungswunsch, ist der Antrag abzulehnen.
4. Widerspricht der gegnerische Verein dem Antrag nicht, kann die spielleitende Stelle das Spiel verlegen. Eine Verlegung soll nicht erfolgen, wenn das verlegte Spiel später als 14 Tage nach dem ursprünglichen Spieldatum oder nach dem 30.06. gespielt werden soll.
5. Ein Verlegungsantrag ist abzulehnen, wenn der Antrag sich auf ein Spiel der letzten beiden Spieltage einer Runde bezieht und das Ergebnis des Spiels Einfluss auf den Wettbewerb haben kann (z.B. Auf- oder Abstieg, Relegationsteilnahme, Qualifikation für eine Folgerunde).

§ 49 Veranstaltungen

1. Turniere, die von einem Mitgliedsverein des bfv veranstaltet werden, sind genehmigungspflichtig. Turniere sind Veranstaltungen, bei denen mindestens drei Mannschaften aus verschiedenen Vereinen teilnehmen.
2. Die Genehmigung ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim bfv zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen
 - Spielplan
 - Liste der teilnehmenden Mannschaften
 - Turnierbestimmungen
3. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
 - nicht nach den jeweils gültigen Fußball- oder Futsal-Regeln gespielt werden soll
 - gegen die Vorgaben der Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des bfv verstoßen wird
 - Mannschaften von Vereinen teilnehmen sollen, die nicht den Landesverbänden des DFB, der UEFA sowie der FIFA und deren angeschlossenen Mitgliedsverbänden angehören

- die Antragsunterlagen nach Nr. 2 nicht vollständig eingereicht wurden
- 4. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.
- 5. Wird eine genehmigte Veranstaltung so durchgeführt, dass dies zur Versagung der Genehmigung (Nr. 3) geführt hätte, wird ein Bußgeld verhängt. In schweren Fällen erfolgt eine Bestrafung nach § 2 StO.
- 6. Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses. Der bfv kann unter Beachtung dieser Rahmen-Richtlinien Durchführungsbestimmungen erlassen. Gleiches gilt für Futsal.

§ 50 Futsal

1. Futsal ist die offizielle FIFA-Form des Fußballspiels in der Halle.
2. Im Aktivenbereich kann es eine Futsal-Meisterschaft auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. Der Verbandsspielausschuss organisiert die Futsal-Meisterschaft und erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen.
3. In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:
 - a) der organisatorische Ablauf und gegebenenfalls die Einteilung in Spielgruppen,
 - b) die Spielberechtigung,
 - c) die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften,
 - d) die Unterwerfung unter die Regelungen der RVO und StO.

§ 51 Spielverlustklärung

1. Wenn eine Mannschaft
 - a) zum Spiel nicht antritt,
 - b) nicht rechtzeitig mit mindestens 7 Spielern antritt (bei 9er und 8er Mannschaften mit mindestens 6 Spielern, bei 7er Mannschaften mit mindestens 5 Spielern). Die Wartezeit für den Gegner beträgt eine Halbzeit,
 - c) mit nicht spielberechtigten Spielern oder mit Spielern, die für die Mannschaft in der sie eingesetzt waren, keine Teilnahmeberechtigung hatten, spielt,
 - d) oder ein Verein oder ein Spieler einen Spielabbruch verschuldet,ist dem betreffenden Verein das Spiel mit 0:3 Toren als verloren und dem Gegner als gewonnen zu werten. Ist für diesen das Spielergebnis (Tordifferenz) zum Zeitpunkt des Spielendes oder Spielabbruchs günstiger, ist dieses zu werten.
Haben beide Vereine den Spielabbruch verschuldet, ist beiden das Spiel mit 0:3 Toren als verloren zu werten.
2. Wird ein Spieler nicht rechtzeitig auf dem Spielberichtsbogen eingetragen, entscheiden im Einzelfall die Rechtsinstanzen des bfv über die Spielwertung oder darüber, ob lediglich eine

andere Maßnahme angemessen ist. § 2 der Strafordnung bleibt unberührt. Wird ein Spieler entgegen § 10 Nr. 7 JO eingesetzt, führt dies nicht zu einer fehlenden Teilnahmeberechtigung.

3. Ist ein Verein im Fall der wiederholten Teilnahme eines nichtspielberechtigten Spielers in der Lage nachzuweisen, dass er nicht wider besseres Wissen oder nicht grob fahrlässig gehandelt hat, so ist ihm nur das erste gewonnene oder unentschiedene Spiel als verloren anzurechnen. Die Spielwertung für den Gegner bleibt unverändert, soweit dieser keinen Einspruch nach § 25 RVO eingelegt hat.
4. Ein von einem Verein gewonnenes oder unentschiedenes Spiel ist ihm auch dann als verloren und dem Gegner als gewonnen zu werten, wenn vereinseigene Zuschauer oder Anhänger des Vereins in unzulässiger Weise in den Spielbetrieb eingreifen und durch ihren Eingriff die Erzielung eines Torerfolges für den Gegner verhindern.
5. In jedem Fall darf eine Wertung von Spielen des zurückliegenden Spieljahres nach Beginn des neuen Spieljahres nur noch geändert werden, wenn die Anzeige spätestens 10 Tage nach dem letzten Verbandsspiel der betreffenden Mannschaft beim zuständigen Rechtsorgan eingegangen ist.
6. In den Fällen Ziff.1 a) und 1 b) sind die entstandenen SR - Kosten zu ersetzen.
7. Hat der Schiedsrichter vor einem Spielabbruch nicht alle erforderlichen Mittel zur Weiterführung des Spiels ausgeschöpft, ist die Spielwiederholung auf dem gleichen Platz anzuordnen. Gleiches gilt, wenn einem Einspruch (§ 23 RVO) wegen eines entscheidenden Regelverstößes des Schiedsrichters stattgegeben wird.
8. Ist ein Verein gesperrt, werden alle während der Sperrzeit angesetzten Spiele für den gesperrten Verein als verloren und dem Gegner mit 3:0 Toren als gewonnen gewertet.
9. Die Entscheidungen nach Ziff. 1 c, d, 2-8 hat die jeweils zuständige Rechtsinstanz zu treffen. Im Übrigen treffen die Staffelleiter die Entscheidung für die spielleitende Stelle (§ 43a SpO). Gegen die Entscheidung der spielleitenden Stelle kann Widerspruch gem. § 30 RVO eingelegt werden.
10. Wird ein Spiel wegen Witterung, höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Grund, den keiner der am Spiel beteiligten Vereine zu vertreten hat, abgebrochen, ist durch die Spielleitung die Spielwiederholung auf dem gleichen Platz anzuordnen.

§ 52 Verzicht und Rücktritt von Spielen

1. Während der Verbandsspielrunde darf ein Verein nur mit Zustimmung der spielleitenden Stelle zu einem Spiel nicht antreten oder von den weiteren Spielen zurücktreten. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn durch das Nichtantreten oder den Rücktritt Einfluss auf Meisterschaft oder Abstieg oder sonst auf einen Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, ausgeübt wird. Der Nichtantritt oder Rücktritt hat in jedem Fall den Spielverlust zur Folge.

Tritt eine Mannschaft in einer Spielrunde schuldhaft drei Mal nicht an oder verzichtet sie auf die Austragung von drei Spielen, so werden die von dieser Mannschaft ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele nicht gewertet. Der Verein rückt an das Tabellenende und wird wie der erste Absteiger angesehen. Alle dahinter platzierten Vereine rücken um einen

Tabellenplatz vor. Dies hat für den Juniorenbereich keine Gültigkeit. Fällt das dritte Nichtantreten in den Zeitraum der letzten 4 Meisterschaftsspiele, gilt Ziff. 4b) entsprechend.

2. Tritt ein Verein ohne Zustimmung zu einem Spiel nicht an oder von den weiteren Spielen zurück bzw. bleibt er trotz verweigerter Zustimmung bei seinem Nichtantreten oder Rücktritt, ist er zu bestrafen. Er kann durch den Vorstandsvorsitz in die nächst tiefere Spielklasse versetzt werden.
3. Für den Fall des Nichtantretens oder des Rücktritts gelten die üblichen Schadensersatzbestimmungen.
4. Erfolgt der Rücktritt eines Vereins von der Verbandsspielrunde während des laufenden Spieljahres, so rückt der Verein an das Tabellenende und wird wie der erste Absteiger angesehen. Alle dahinter platzierten Vereine rücken um einen Tabellenplatz vor. Seine bisher ausgetragenen Spiele sind
 - a) nicht zu werten, wenn der Rücktritt vor den letzten vier Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - b) entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn der Rücktritt im Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 3:0 Toren für den Gegner gewertet.

§ 53 Spiele mit erhöhtem Risiko

1. Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt dem Verbandsspielausschuss auf Anregung der Vereine oder der Sicherheitsorgane. Dieser hat die Entscheidung frühstmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen und teilt seine Entscheidung den Vereinen unverzüglich mit. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde.
3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der Verbandsspielausschuss kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
4. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
 - Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung), Einrichten und Freihalten so genannter „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen), Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen,
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,

- Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,
 - rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels,
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins,
 - Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins.
5. Sind schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten, kann der Verbandsspielausschuss
- Platzanlagen für ein oder mehrere bestimmte Spiele sperren
 - das Spiel zeitlich verlegen
 - die Austragung auf neutralem Platz anordnen
 - die Ansetzung bei einem Teilnehmer des Spiels anordnen
- oder sonstige, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Herstellung der Sicherheit ergreifen.
6. Die Entscheidung des VSpA hat auch eine Regelung darüber zu enthalten, wer die Kosten der einzelnen angeordneten Maßnahmen zu tragen hat.

§ 54 Platzordnung und Platzaufsicht

1. Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des SR und der SRA auf seinem Platz verantwortlich. Zu schützendes Rechtsgut ist nicht nur die jeweilige Person.
2. Jeder Platzverein ist verpflichtet, zur Wahrung der Platzdisziplin eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen und diese durch Ordnerbinden oder Ordnerleibchen oder in sonstiger Weise kenntlich zu machen. Einer dieser Platzordner ist als verantwortlicher Obmann für die Platzordnung zu bestimmen. Zusätzlich muss der Gastverein ebenfalls einen Platzordnerobmann bestimmen. Die Namen und Anschriften der beiden Obmänner sind durch den jeweiligen Verein auf dem Spielberichtsbogen einzutragen. Beide Obmänner haben sich spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn gemeinsam beim Schiedsrichter in dessen Kabine zu melden. Weitere Durchführungsbestimmungen erlässt der Spielausschuss für den Aktiven- und der Jugendausschuss für den Juniorenbereich.
3. Der Vorstand und der Verbandsspielausschuss können für alle Verbandsspiele, die Kreisvorsitzenden für Spiele auf Kreisebene, die Überwachung und Aufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Weiter kann der Verbandsspielausschuss die Vereine spielklassenbezogen dazu verpflichten, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen.
4. Jeder Verein hat das Recht aus wichtigem Grund Platzaufsicht bei der zuständigen Spielleitung zu beantragen.
5. Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in Erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen.

§ 55 Spiel- und Schiedsrichterkleidung

1. Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung eine Einigung herbeizuführen.
2. Im Falle der Nichteinigung ist der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet.
3. Die Spielführer aller Mannschaften sind durch Tragen einer Armbinde kenntlich zu machen. Diese Armbinde ist am linken Arm zu tragen. Sie muss sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben.

§ 56 Spieleraustausch

1. Ein Spieleraustausch kann während der gesamten Spieldauer einschließlich einer etwaigen Verlängerung vorgenommen werden:

Bei Herren und Frauen:

- Pflichtspiele bis zu 5 Spieler
- Freundschaftsspiele bis zu 5 Spieler

Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Vereine vor Spielbeginn eine andere Vereinbarung treffen, die auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken ist.

2. Ein ausgewechselter Spieler kann gemäß Ziffer 1 nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden.
3. Ein mehrmaliges Aus- und Einwechseln desselben Spielers ist in Verbandsspielen in folgenden Klassen gestattet:
 - Kreisklasse B und C bis zu 5 Spieler
 - Freundschaftsspiele bis zu 5 Spieler
 - Frauen Landesliga und (einschließlich Kleinfeld) und unterhalb der Landesliga bis zu 5 Spielerinnen

Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Vereine vor Spielbeginn eine andere Vereinbarung treffen, die auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken ist.

4. Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht aufgeführt sind.
5. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Verein verantwortlich.

§ 57 Spielführer

1. Der Spielführer hat den Schiedsrichter zu unterstützen. Er ist berechtigt, den Schiedsrichter auf Wünsche und Beschwerden der Mannschaft sowie auf regelwidrige Vorgänge, die seiner Aufmerksamkeit entgangen sind, hinzuweisen.

Er hat dem Schiedsrichter jederzeit, auch nach Beendigung des Spiels, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.

2. Vor der Platzwahl hat der Spielführer der Heimmannschaft darauf hinzuwirken, dass die Spieler der Gastmannschaft und die oder der Schiedsrichter per Handschlag begrüßt werden. Nach Spielende verabschieden sich beide Mannschaften auf Veranlassung der Spielführer per Handschlag. Näheres kann in Durchführungsbestimmungen für den Aktiven- und Juniorenbereich geregelt werden.

§ 58 Spieltag, Spielverbot

Die Pflichtspiele finden grundsätzlich am Sonntag, Samstag oder an Feiertagen statt. Auf die besonderen Belange des Jugendspielbetriebes ist Rücksicht zu nehmen. Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Spiele auch auf einen Wochentag anzusetzen.

Die Meisterschaftsspiele der beiden letzten Spieltage einer Staffel sind grundsätzlich zeitgleich anzusetzen.

Der Vorstand ist berechtigt, an einzelnen Tagen und für einzelne Gebiete Spielverbot zu erlassen. Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage ist zu beachten. Zudem dürfen Pflichtspiele ohne Zustimmung der beteiligten Vereine an Weihnachten, Silvester und Neujahr nicht stattfinden.

§ 59 Verbands- und Kreispokal

1. Der bfv-Pokal der Herren wird von allen ersten dem bfv zugehörigen Mannschaften der 3.Liga, Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga und Landesligen sowie den Absteigern der Landesligen und den berechtigten Vereinen der Kreise des abgelaufenen Spieljahres ausgetragen.

Die berechtigten Vereine der Kreise setzen sich zusammen aus:

Karlsruhe 8, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim je 6, Tauberbischofsheim, Buchen, Mosbach, Sinsheim, Bruchsal je 4.

Untere Mannschaften eines Vereins sind an den Spielen um den bfv-Pokal nicht teilnahmeberechtigt. Dies gilt auch für Spielgemeinschaften mit Beteiligung einer unteren Mannschaft. Gehört zu den berechtigten Vereinen aus den Kreisen eine nicht teilnahmeberechtigte Mannschaft, gibt es keinen Nachrücker.

Für die Durchführung des bfv-Pokals ist der VSpA zuständig.

2. Der Kreispokal der Herren wird von allen ersten Mannschaften der Kreisligen und Kreisklassen ausgetragen. Alle weiteren in Konkurrenz spielenden Mannschaften sind nicht verpflichtet am Kreispokal teilzunehmen. Eine Mitwirkung ist jedoch möglich, wenn bis zum 15.6. die Teilnahme am bevorstehenden Wettbewerb gegenüber der Kreisspielleitung schriftlich erklärt wird. Diese Mannschaften können sich nicht für den bfv-Pokal qualifizieren. Für die Durchführung des Kreispokals ist die jeweilige Kreisspielleitung zuständig.

Nach Beendigung der Spielrunde meldet die Kreisspielleitung dem VSpA für den bfv-Pokal der nächsten Saison die nach Ziff. 1 Abs. 2 festgelegte Zahl von Vereinen.

3. Der bfv-Pokal der Frauen wird von allen ersten dem bfv zugehörigen Mannschaften der Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga und Landesligen ausgetragen. Für die Durchführung ist der VSpA zuständig.
4. Für die Pokalspiele erlassen die Kreise für den Kreispokal und der VSpA für den bfv-Pokal entsprechende Richtlinien.
5. Die Pokalspiele werden im KO-System durchgeführt, d.h. der Gewinner kommt jeweils eine Runde weiter, während der Verlierer ausscheidet.
6. Endet ein Pokalspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird es 2x15 min verlängert. Ergibt auch die Verlängerung keine Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.
7. Die Pokalspiele werden von dem jeweiligen Platzverein ausgerichtet, der für den Platzaufbau, den Kassen- und Ordnungsdienst, sowie für die Reklame verantwortlich ist.
8. Einsprüche gegen Auslosung oder Spielansetzung sind nicht zulässig.

§ 60 Spielabrechnung, Kostenersatz

Die entsprechende Abwicklung ist in der Finanzordnung (FO) geregelt.

§ 61 Schiedsrichter, Schiedsrichtersoll

1. Jedes Spiel soll von einem geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter geleitet werden. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, dem zuständigen KSA ihre Anzahl an SR/Jung-SR/Neulingen jeweils zum 01.07. zu melden.
2. Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein ist verpflichtet Schiedsrichter zu stellen. Die Anzahl berechnet sich aus den Buchstaben a), b) und c):
 - a) Je nach Spielklassenzugehörigkeit der 1. Herrenmannschaft:

<u>Spielklasse</u>	<u>SR-Soll</u>
1. und 2. BL je	15
3. Liga und RL je	10
OL und VL je	7
LL und Kreisliga je	5
Kreisklasse A/B/C je	2

- b) Für jede zu den Verbandsrundenspielen gemeldete weitere Herrenmannschaft sowie Frauen- und Futsal-Liga-Mannschaft ist je ein Schiedsrichter zu stellen.
- c) Für jede in den Altersklassen der A-, B- und C-Junioren zu den Verbandsspielrunden gemeldete Mannschaft (Groß- und Kleinfeld) ist je Altersklasse ein Schiedsrichter zu stellen.
- d) Stichtag für die Berechnung der SR-Soll-Zahl ist jeweils der 01.10. eines Jahres.

- e) Bei Spielgemeinschaften (Herren, Frauen, Junioren) orientiert sich die Anzahl der zu stellenden SR für die jeweilige Mannschaft (lit a bis c) an dem jeweils federführenden Verein. Schiedsrichter der Partnervereine, die noch nicht auf das SR-Soll des jeweiligen Partnervereines angerechnet wurden, können dem federführenden Verein für diese Mannschaft angerechnet werden.
3. Schiedsrichter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, wer nach erfolgter Anerkennung (§ 6 SRO) während des Spieljahres mindestens
- 15 Spiele (Pflicht- oder Freundschaftsspiele) geleitet hat, oder
 - 15 Spielbeobachtungen/Paten-/Chaperoneinsätze durchführte, oder
 - in Summe 15 Spiele geleitet bzw. Spielbeobachtungen/Paten-/Chaperoneinsätze durchgeführt hat und außerdem die Teilnahme an mindestens fünf Lehrabenden nachweisen kann. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse. Die Leitung mehrerer offiziell angesetzter Spiele pro Tag bei Hallenveranstaltungen und Turnieren entspricht einem regulären Einzelspiel. Schülerschiedsrichter sowie Jungschiedsrichter bis 18 Jahre müssen mindestens 12 Spiele geleitet haben und die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden nachweisen können; Stichtag ist der 01.07. (wer am 01.07. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).
- Schiedsrichterneulinge müssen mindestens vier Spiele geleitet haben und die Teilnahme an mindestens zwei Lehrabenden nachweisen, um anerkannt zu werden.
4. Bei Nichterfüllung des SR-Solls nach Ziff. 2 erfolgt bis 30.09. des Folgejahres eine Bestrafung nach § 22 StO. Bei Spielgemeinschaften haftet der federführende Verein. Ist unter den anrechenbaren SR ein neu ausgebildeter Schiedsrichter, zählt dieser im Ausbildungsspieljahr doppelt für die Anrechenbarkeit zur Erfüllung des SR-Solls.

Für das Halbjahr 01.01.2025-30.06.2025 gilt:

Die Regelung der SR-Soll-Berechnung ergibt sich aus der Regelung 2024. Die Zahl der nach Ziff. 3 zu erbringenden Leistungen reduziert sich für Schiedsrichter auf 7 Spielleitungen nach Buchstabe a) oder -beobachtungen nach Buchstabe b) oder 7 Spiele bzw. -beobachtungen und 2 Lehrabende nach Buchstabe c). Jungschiedsrichter müssen nach Buchstabe c) 6 Spiele und 2 Lehrabende nachweisen.

Die Abrechnung erfolgt zum 30.09.2025

§ 62 Schiedsrichtereinteilung

Die Einteilung der Schiedsrichter richtet sich nach § 9 SRO.

§ 63 Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

1. Bei allen Spielen dürfen nur anerkannte SR eingesetzt werden. Eingeteilte SR dürfen von den Vereinen nicht abgelehnt werden. Kann ein SR der Aufforderung zur Spielleitung nicht nachkommen, hat er dies der Stelle, die ihn aufgestellt hat, mitzuteilen.

2. Für alle Spiele der in Konkurrenz spielenden Mannschaften der Verbands-, Landes- und Kreisliga sowie Entscheidungs- und Pokalspiele von Mannschaften dieser Klassen, sind neutrale geprüfte SR als SRA zu stellen.
3. Die Gestellung von neutralen, anerkannten SR als SRA kann auch auf die übrigen Spielklassen ausgedehnt werden, sofern die an der jeweiligen Spielrunde beteiligten Vereine in der durchzuführenden Staffelbesprechung hierzu mit Mehrheitsbeschluss zustimmen, und die hierfür erforderlichen SR zur Verfügung stehen.
4. Der Schiedsrichter soll mindestens eine dreiviertel Stunde vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn den ordnungsmäßigen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte, die Kleidung der Mannschaften und die Spielberechtigung der Spieler anhand der Spielerpässe und der Mannschaftsaufstellung genau zu prüfen.
5. Der SR ist nicht berechtigt, einen Spieler vom Spiel auszuschließen, der nicht im Besitz eines Spielerpasses ist oder nach Ansicht des SR kein Spielrecht besitzt. Er hat lediglich die Personalien festzustellen und seine Feststellungen auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
6. Ein zu spät kommender Schiedsrichter kann nur im Einverständnis beider Spielführer und nur bis zur Halbzeit ein bereits begonnenes Spiel übernehmen und fortsetzen.
7. Der Schiedsrichter muss den Online-Spielberichtsbogen bis spätestens 1 Stunde nach Spielende ausfüllen. Er hat darin alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistent, Hinausstellungen, Verwarnungen, Unfälle, fehlende Pässe, Ausschreitungen der Zuschauer, Diskriminierungen, usw. zu melden. Im Unterlassungsfalle erfolgt Bestrafung nach der RVO.
8. Der Schiedsrichter hat unverzüglich nach Spielschluss alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge, die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten, gegenüber einer vom Verbandsspielausschuss zu benennenden Person vorab telefonisch zu melden. Dies gilt insbesondere für Vorgänge, die wegen Gewalttätigkeiten zu einem Spielabbruch führen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen oder die Untersuchungen im Sinne des § 3 StO (Diskriminierung, Rassismus) erfordern.
9. Öffentliche Stellungnahmen, Interviews, etc. sind dem Schiedsrichter ab dem Zeitpunkt des zu meldenden Vorgangs bis zum Abschluss eines etwaigen Verfahrens ohne Zustimmung des Präsidenten untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Bestrafung nach RVO. Zum Zwecke der Vorlage bei der Rechtsinstanz ist es dem SR oder SRA nicht gestattet, gegenüber am Verfahren Beteiligten schriftliche oder mündliche Stellungnahmen abzugeben. Hierunter fallen nicht die etwa nach Spielende an Vereinsvertreter auf deren Fragen gegebenen mündlichen Auskünfte.
10. Im Falle eines erheblichen Schiedsrichtermangels ist der Vorstand berechtigt, auf Antrag des Verbandsspielausschusses oder eines Fußballkreises, geeignete Ausnahmeregelungen zu § 54 Ziff. 1 bis Ziff. 4 zu erlassen.

§ 64 Ausbleiben oder Ausfall des Schiedsrichters

1. Tritt bei einem Spiel der eingeteilte SR zur festgesetzten Zeit nicht an, müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen SR gemäß Ziff. 2 zu finden. Sofern das

Bemühen erfolglos ist, müssen beide Mannschaften bis zum ursprünglichen Ende der ersten Halbzeit abwarten.

2. Beim Ausbleiben des SR oder bei einem Ausfall des amtierenden SR aus gesundheitlichen Gründen darf ein geprüfter, neutraler SR, der sich zur Spielleitung zur Verfügung stellt und mindestens die Qualifikation für die zweittiefere Klasse besitzt, von keiner Seite abgelehnt werden.
3. Stehen mehrere SR nach Ziff. 2 zur Verfügung, müssen sich beide Spielführer auf einen dieser SR einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift ist das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren zu werten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.
4. Auch dann gilt das Spiel als Pflichtspiel, wenn sich die Vereine auf einen nicht neutralen (auch auf einen, der nicht den Vorschriften nach Ziff. 2 und 3 entspricht) oder nicht anerkannten SR einigen können. Die getroffene Vereinbarung ist durch den SR auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken und von beiden Spielführern vor Spielbeginn zu unterschreiben. Kommt keine Einigung zustande, kann ein Freundschaftsspiel ausgetragen werden.
5. Entsteht durch das Nichtantreten eines SR ein Schaden, kann bei Vorliegen eines Verschuldens sowohl der SR als auch jeder Verein ganz oder teilweise zum Ersatz der entstandenen Auslagen herangezogen werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.
6. Treten die verbandsseitig zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten oder einer davon nicht an, so ist der Schiedsrichter des Spiels verpflichtet, unter den etwa zufällig als Zuschauer anwesenden Schiedsrichtern und dem Schiedsrichter des Vorspiels Ersatz zu suchen. Gelingt dies nicht oder nur zum Teil, sind die Schiedsrichter-Assistenten wie folgt zu stellen:
 - a) bei Fehlen von zwei Schiedsrichter-Assistenten stellt jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistenten,
 - b) bei Fehlen eines Schiedsrichter-Assistenten stellt der Platzverein den Ersatz.Genügt der Verein dieser Pflicht nicht, wird das Spiel für ihn als verloren gewertet.
7. Bei Spielabbruch durch einen Verbandsschiedsrichter darf kein anderer Verbandsschiedsrichter das Spiel fortsetzen.

§ 65 Frauenspielbetrieb

1. Für den Frauenfußballspielbetrieb gelten die Ordnungen des Verbandes, soweit nicht nachstehende Sonderbestimmungen getroffen sind.
2. Die Teilnahmeberechtigung von Juniorinnen in aktiven Frauen-Mannschaften regelt die bfv-Jugendordnung.

Für den Spielbetrieb von Frauenmannschaften gelten die für Herrenmannschaften gültigen Ordnungen und zwar auch für diejenigen Spielerinnen von Frauenmannschaften, die gemäß Absatz eins als Juniorinnen eingesetzt werden dürfen.

Die Spielzeit beträgt für Frauenmannschaften 2 x 45 Minuten (bei Pokalspielen wird 2 x 15 Minuten verlängert, sofern es Unentschieden nach regulärer Spielzeit steht. Fällt auch dann keine Entscheidung gibt es ein Elfmeterschießen).

3. Über die Zulassung von Frauenmannschaften zum Spielbetrieb entscheidet auf Antrag der Verbandsspielausschuss. Der Antrag ist vom Mitgliedsverein zu stellen.

An Frauenfußballspielen können nur Spielerinnen teilnehmen, die Mitglied des Vereins sind, für den sie Spielrecht besitzen. Jede Spielerin muss im Besitz einer von der Passstelle erteilten Spielerlaubnis sein.

4. Im Verbandsgebiet werden für Frauenfußballmannschaften Verbandsrundenspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:
 - a) Verbandsliga
 - b) Landesliga
 - c) Kreisliga
 - d) Landesliga-Kleinfeldstaffel
 - e) Kreisliga-Kleinfeldstaffel

Der Vorstand kann vor Beginn des Spieljahrs abweichende Regelungen treffen. Diese sind den beteiligten Vereinen bekanntzumachen (§ 43 Satzung). Will ein Fußballkreis eine neue Kreisliga oder Kreisliga-Kleinfeldstaffel einführen, bedarf dies der Genehmigung des Verbandsspielausschusses.

5. Die Kreisliga, Landesliga- und die Kreisliga-Kleinfeldstaffeln spielen ohne Auf- und Abstieg. Aus der Verbandsliga steigen drei Mannschaften in die Landesligen ab. Aus den Landesligen steigen drei Mannschaften in die Verbandsliga auf. Die Auf- und Abstiegsregelungen ergeben sich aus der Anlage zur Spielordnung.
6. Die Verbands- und Landesligen sollen mindestens 8 und nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen. Die Einteilung der Mannschaften in die Landesligen und Landesliga-Kleinfeldstaffeln erfolgt nach geografischen Gesichtspunkten.
7. Auf Verbands- und Kreisebene können Meisterschaften im Hallenfußball nach Futsal-Regeln durchgeführt werden. Hierfür sind durch den Verbandsspielausschuss entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

ab 01.07.2026 gilt:

4. *Im Verbandsgebiet werden für Frauenfußballmannschaften Verbandsrundenspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:*
 - c) Verbandsliga
 - d) Landesliga Baden
 - e) Landesliga Staffeln
 - f) Kreisliga
 - g) Landesliga-Kleinfeldstaffel

h) Kreisliga-Kleinfeldstaffel

Der Vorstandsvorstand kann vor Beginn des Spieljahrs abweichende Regelungen treffen. Diese sind den beteiligten Vereinen bekanntzumachen (§ 43 Satzung). Will ein Fußballkreis eine neue Kreisliga oder Kreisliga-Kleinfeldstaffel einführen, bedarf dies der Genehmigung des Verbandsspielausschusses.

5. *Die Kreisligen, Landesliga- und Kreisliga Kleinfeldstaffeln spielen ohne Auf- und Abstieg. Aus der Verbandsliga steigen zwei Mannschaften in die Landesliga Baden ab. Aus der Landesliga Baden steigen drei zwei Mannschaften in die Verbandsliga auf und drei Mannschaften in die Landesliga Staffeln ab. Aus den Landesliga Staffeln steigen drei Mannschaften in die Landesliga Baden auf. Die Auf- und Abstiegsregelungen ergeben sich aus der Anlage zur Spielordnung.*
 6. *Die Verbandsliga, die Landesliga Baden und die Landesliga Staffeln sollen mindestens 8 und in der Regel nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen. Die Einteilung der Mannschaften in die Landesliga Staffeln und Landesliga-Kleinfeldstaffeln erfolgt nach geografischen Gesichtspunkten.*
-

§ 66 Meldung von Spielergebnissen

Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis bis spätestens eine Stunde nach Spielende an die dafür vom Vorstandsvorstand benannte Stelle zu melden.

§ 67 Modellprojekte

Der Vorstandsvorstand kann auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses, des Verbandsjugendausschusses oder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Richtlinien zur Durchführung von Modellvorhaben zur allgemeinen Verbesserung der Situation im Spielbetrieb beschließen. Modellvorhaben dürfen für eine Zeitdauer von bis zu drei Jahren durchgeführt werden. Die Richtlinien nach Satz 1 umfassen das Nähere zu dem Modellvorhaben, insbesondere

2. die zu erwarteten Ziele, Maßnahmen und Auswirkungen des Modellvorhabens,
3. den Beginn und das Ende des Modellvorhabens,
4. Beschränkungen oder Erweiterungen durch das Modellvorhaben,
5. Abweichungen von Ordnungen und Durchführungsbestimmungen durch das Modellvorhaben.

Der Verbandsspielausschuss, der Verbandsjugendausschuss oder der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sind mit einer Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Modellvorhaben zu beauftragen. Die Ergebnisse der Auswertung sind zu veröffentlichen.

§ 68 Staffeltag

1. Staffeltag ist die Versammlung der an einer Spielklasse beteiligten Vereine.

2. Staffeltage werden von den spielleitenden Stellen einberufen. Vor Beginn einer Spielrunde soll ein Staffeltag durchgeführt werden.
3. Die Staffeltage mehrerer Spielklassen können gemeinsam durchgeführt werden.
4. Die Vereine sind verpflichtet, am Staffeltag teilzunehmen.
5. Für die Einladung gilt § 43 Nr. 2 der Satzung. Sie hat spätestens zwei Wochen vor dem Staffeltag zu erfolgen. In der Einladung ist auf die bußgeldbewehrte Teilnahmepflicht hinzuweisen.

Anlage 1: Staffelstärken Herren-Spielbetrieb

Staffelstärke	Absteiger aus OL	Aufsteiger aus LL	Absteiger in LL	Aufsteiger in OL	Staffelstärke nächste Saison
15	0	3	2	1	15
	1	3	2	1	16
	2	3	2	1	17
	3	3	2	1	18
	4	3	2	1	19
	0	3	2	2	15*
	1	3	2	2	15
	2	3	2	2	16
	3	3	2	2	17
	4	3	2	2	18
16	0	3	3	1	15
	1	3	3	1	16
	2	3	3	1	17
	3	3	3	1	18
	4	3	3	1	19
	0	3	3	2	15*
	1	3	3	2	15
	2	3	3	2	16
	3	3	3	2	17
	4	3	3	2	18
17	0	3	3	1	16
	1	3	3	1	17
	2	3	3	1	18
	3	3	3	1	19
	4	3	3	1	20

Staffelstärke	Absteiger aus OL	Aufsteiger aus LL	Absteiger in LL	Aufsteiger in OL	Staffelstärke nächste Saison
	0	3	3	2	15
	1	3	3	2	16
	2	3	3	2	17
	3	3	3	2	18
	4	3	3	2	19
18	0	3	4	1	16
	1	3	4	1	17
	2	3	4	1	18
	3	3	4	1	19
	4	3	4	1	20
	0	3	4	2	15
	1	3	4	2	16
	2	3	4	2	17
	3	3	4	2	18
	4	3	4	2	19
19	0	3	5	1	16
	1	3	5	1	17
	2	3	5	1	18
	3	3	5	1	19
	4	3	5	1	20
	0	3	5	2	15
	1	3	5	2	16
	2	3	5	2	17
	3	3	5	2	18
	4	3	5	2	19

*Abweichend von § 42 Nr. 3 c) spielen im folgenden Spieljahr zwei Vereine aus der Relegation in der Verbandsliga.

Anlage 2: Auf- und Abstiegsregelung Frauenspielbetrieb

1. Badische Frauen - Verbandsliga

a) Aufstiegsregelung

Der Meister steigt direkt in die Oberliga auf.

b) Abstiegsregelung

Bei **einem** Aufsteiger in die Oberliga.

bfv-Verbandsliga 2026/27	12	12	12	12
Aufsteiger in OL	1	1	1	1
Absteiger aus der OL	0	1	2	3
zusammen	11	12	13	14
Aufsteiger aus den LL Baden	2*	2*	2*	2*
Absteiger in die LL Baden	1	2	3	3
bfv-Verbandsliga 2027/28	12	12	12	13

*Sollten weniger Mannschaften aus den Landesligen aufsteigen, reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der Verbandsliga entsprechend.

2. Badische Frauen – Landesliga Baden

a) Aufstiegsregelung

Der Meister und der 2. Platzierte steigen direkt in die Verbandsliga auf.

b) Abstiegsregelung

Bei **zwei** Aufsteigern in die Verbandsliga.

bfv-Landesliga Baden 2026/27	11	11	11
Aufsteiger in VL	2	2	2
Absteiger aus der VL	1	2	3
zusammen	10	11	12
Aufsteiger aus den LL Staffeln	3*	3*	3*
Absteiger in die LL Staffeln	1	2	3
bfv-Landesliga Baden 2027/28	12	12	12

*Sollten weniger Mannschaften aus den Landesligen Staffeln aufsteigen, reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der Landesliga Baden entsprechend.

3. Badische Frauen-Landesligen Staffeln 2026/27

a) Aufstiegsregelung

Die Meister der Landesliga Staffeln 1-3 steigen direkt in die Landesliga Baden auf.